

25. April 2017

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**), und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Prospektverordnung.



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

(Basisprospekt B)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Festverzinsliche Schuldverschreibungen
Stufenzins-Schuldverschreibungen
Tilgungsanleihen
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen
Nullkupon-Schuldverschreibungen
Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen
Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen
Range Accrual-Schuldverschreibungen
Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen
[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen
Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Zusammenfassung	4
	Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise	4
	Abschnitt B — Emittentin	5
	Abschnitt C — Wertpapiere	11
	Abschnitt D — Risiken	23
	Abschnitt E — Angebot	36
2.	Risikofaktoren	40
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	40
2.2	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps	44
	(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen	44
	(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins.....	44
	(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	45
	(d) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung).....	46
	(e) Nullkupon-Schuldverschreibungen	46
	(f) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen.....	47
	(g) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung).....	47
	(h) Range Accrual-Schuldverschreibungen	48
	(i) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen	49
	(j) Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen	51
2.3	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen	52
2.4	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist	58
2.5	Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind	60
3.	Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.....	65
4.	Rating	66
5.	Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	69
5.1	Rückzahlung.....	69
	(a) Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlungen.....	69
	(b) Tilgungsanleihen	69
5.2	Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.....	69
	(a) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses.....	69
	(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinstrags.....	70
	(c) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	70
	(d) Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses	71
	(e) Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger	71
5.3	Verzinsung der Schuldverschreibungen	71
	(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen	71
	(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins.....	72
	(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	72
	(d) Nullkupon-Schuldverschreibungen	75

	(e)	Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen.....	75
	(f)	Range Accrual-Schuldverschreibungen	79
	(g)	Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen	81
	(h)	Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen	82
5.4		Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen	83
6.		Besteuerung	88
7.		Emissionsbedingungen	94
	7.1	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen].....	94
	7.2	[Tilgungsanleihen].....	110
	7.3	[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]	122
	7.4	[Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen].....	144
	7.5	[Nullkupon-Schuldverschreibungen]	162
	7.6	[Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen]	170
	7.7	[Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen]	186
	7.8	[Range Accrual-Schuldverschreibungen].....	199
	7.9	[Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen].....	217
	7.10	[[Trigger] [Switch][Festsatz-Reset]-Schuldverschreibungen].....	232
8.		Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen	254
	8.1	Verantwortung für den Basisprospekt	254
	8.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	254
	8.3	Verkaufsbeschränkungen	254
	8.4	Art der Veröffentlichung	256
	8.5	Bereitstellung von Unterlagen	256
	8.6	Aktualisierung von Informationen	257
	8.7	Liste mit Verweisen.....	257
9.		Muster der Endgültigen Bedingungen	258
10.		Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen	264
	10.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	264
		(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	264
		(b) Valutierungsdatum	265
		(c) Rendite	265
		(d) [Rating.....	265
		(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses	266
		(f) Ermächtigung	266
	10.2	[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]	266
	10.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	266
	10.4	[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]	267
	10.5	Übernahme/Platzierung	271
	10.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	271
	10.7	Informationen von Seiten Dritter.....	272
	10.8	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	272
	10.9	[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum].....	274
11.		Namen und Adressen.....	276
12.		Unterschriften	277

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p><i>[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu.]</p> <p><i>[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:]</i></p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Angebe der Angebotsfrist</p> <p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>Bedingungen] der Verwendung des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: <i>[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●].</i></p> <p><i>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] <i>[anderen Zeitraum einfügen: ●]</i> erfolgen.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]</p> <p><i>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:</i></p> <p>Entfällt. Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts.]</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt.
B.4b	Trendinformationen	Wettbewerbsumfeld

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Das Wettbewerbsumfeld des deutschen Bankensektors ist durch die andauernde Null- und Niedrigzinsphase und die Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Bankenunion geprägt. Neben den historisch niedrigen Leitzinsen führen die Ankaufprogramme der EZB zu einer enormen Liquidität in den Märkten. Darüber hinaus drängen institutionelle Anleger (Versicherungen, Pensionskassen) infolge ihres Anlagedrucks beispielsweise in den Markt für Finanzierungen und werden zu Wettbewerbern der Banken. Durch den zunehmenden Verdrängungswettbewerb erhöht sich der Druck auf die Margen. Durch die Entwicklung der Informationstechnologie sowie die zunehmende Verbreitung des Internets werden immer mehr Bereiche der Wirtschaft digitalisiert. Für Finanzdienstleister entstehen neue Wege des Kundenzugangs, Datenaustauschs mit dem Kunden und des Angebots von Produkten über Online- und mobile Kanäle.</p> <p>Bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:</p> <p>Eigenkapital und Liquidität (Basel III/CRD IV/CRR)</p> <p>Durch die CRD IV/CRR verschärfen sich die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Die neuen Eigenmittelquoten werden stufenweise bis zum Jahr 2019 eingeführt.</p> <p>Für Kapitalinstrumente, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an Kernkapital aber nicht mehr erfüllen, sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vor. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen in Höhe von nominal 953 Mio. Euro.</p> <p>Im Verlauf des Jahres 2016 haben zahlreiche Gespräche mit dem aus Vertretern der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden gemeinsam besetzten Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) stattgefunden. Mit Schreiben vom 25. November 2016 hat die EZB der Helaba das Ergebnis des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory and Evaluation Process – SREP) mitgeteilt. Die hieraus resultierende mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote liegt für die Helaba bei 7,43 %. Diese Anforderung setzt sich aus der Säule 1 Mindestkapitalanforderung, der Säule 2 Kapitalanforderung, sowie den Kapitalpuffern zusammen. Damit sinkt die Mindest-Anforderung an das harte Kernkapital im Vergleich zum Vorjahr um 1,82 Prozentpunkte. Für 2016 hatte die EZB die mindestens vorzuhaltende harte Kernkapitalquote mit 9,25 % festgesetzt.</p> <p>Die europaweit einheitlichen Liquiditätsdeckungsanforderungen (Liquidity Coverage Ratio – LCR) sind seit Oktober 2015 bindend. Die geforderte Erfüllungsquote wird schrittweise angehoben, beginnend mit 70 % im Jahr 2016 über 80 % im Jahr 2017 auf 100 % im Jahr 2018. Mit der Net Stable Funding Ratio (NSFR) wird ab 2018 ein Indikator für die mittel- bis langfristige strukturelle Liquidität als Mindeststandard eingeführt, den die Helaba bereits heute in ihren Steuerungssystemen berücksichtigt. Beide</p>

Punkt	Geforderte Angaben			
		<p>Liquiditätskennziffern werden grundsätzlich zu einer Erhöhung der Kosten für das Liquiditätsmanagement und damit zu Rentabilitätsbelastungen führen. Die Helaba hat sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement eingestellt und sieht sich gut gerüstet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.</p> <p>Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) misst das Verhältnis des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den ungewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Aktivpositionen (inklusive Derivate). Zurzeit ist die Leverage Ratio der Aufsicht als Beobachtungskennzahl zu melden. Sie ist von den Instituten offenzulegen. Voraussichtlich zum 1. Januar 2019 soll eine verbindliche Mindestquote von 3,0 % gelten. Über die Einzelheiten wird die EU-Kommission voraussichtlich 2017 entscheiden.</p>		
B.5	Beschreibung der Gruppe	<p>Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.</p>		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.</p>		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte 2016 und 2015 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2016 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.</p> <p>PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft änderte die Rechtsform der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 1. März 2017.</p>		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Emittentin entnommen.</p>		
		Erfolgszahlen	2016 in Mio. EUR	2015 in Mio. EUR
		Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.077	1.075
		Provisionsüberschuss	340	333
		Verwaltungsaufwand	-1.232	-1.190
		Ergebnis vor Steuern	549	596
		Ergebnis nach Steuern	340	419

Punkt	Geforderte Angaben			
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹	7,2 %	8,1 %
		Cost-Income-Ratio²	63,7 %	58,8 %
		Bilanzzahlen	2016 in Mio. EUR	2015 in Mio. EUR
		Forderungen an Kreditinstitute	15.235	17.144
		Forderungen an Kunden	93.078	93.194
		Handelsaktiva	20.498	26.078
		Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	25.796	26.609
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.138	35.976
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	46.824	47.727
		Verbriefte Verbindlichkeiten	50.948	47.073
		Handelspassiva	18.713	22.423
		Eigenkapital	7.850	7.676
		Bilanzsumme	165.164	172.256
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2016 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2016) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer		

¹ Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich eingesetzten Eigenkapital (Eigenkapital gemäß IFRS zu den jeweiligen Quartalsstichtagen abzüglich erwarteter Ausschüttung auf Eigenkapitalbestandteile).

² Verhältnis aus Verwaltungsaufwand zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern abzüglich Verwaltungsaufwand und vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

Punkt	Geforderte Angaben	
	aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein überwiegender Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba basiert auf den drei Unternehmenssparten „Großkundengeschäft“, „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ sowie „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“.</p> <p>Die Bank hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt und ist mit Niederlassungen in Düsseldorf und Kassel sowie Paris, London und New York vertreten. Hinzu kommen Repräsentanzen und Vertriebsbüros sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Helaba konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten in der Unternehmenssparte „Großkundengeschäft“ auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Im Vertrieb verfolgt die Helaba zwei verschiedene Ansätze, zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden im Bereich von Großunternehmen und des gehobenen Mittelstandes, institutionellen Kunden, ausgewählten ausländischen Kunden sowie inländischen öffentlichen Gebietskörperschaften und kommunalnahen Unternehmen.</p> <p>In der Unternehmenssparte „Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft“ ist die Helaba als Sparkassenzentralbank zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Sparkassen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. In Hessen und Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der „wirtschaftlichen Einheit“, mit einer konsolidierten Verbundrechnung und einem gemeinsamen Verbundrating. In Nordrhein-Westfalen wurden mit den Sparkassen und ihren Verbänden umfangreiche Kooperationsvereinbarungen getroffen. Mit den Sparkassen in Brandenburg bestehen ebenfalls Kooperationsvereinbarungen zur vertrieblichen Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und</p>

Punkt	Geforderte Angaben																			
		<p>Brandenburg ergänzen das Verbundkonzept der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, das unverändert fortbesteht. Über die rechtlich unselbstständige Landesbausparkasse Hessen-Thüringen betreibt die Helaba Bausparkassengeschäft in beiden Bundesländern. Die Frankfurter Sparkasse, eine hundertprozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform, ist eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt am Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 %-Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>In der Unternehmenssparte „öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft“ ist die Helaba über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen („WIBank“) - als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba - mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p>																		
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassenorganisation gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>																		
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum dieses Basisprospekts):</p> <table border="1" data-bbox="512 1518 1458 2027"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1518 906 1619"></th> <th data-bbox="906 1518 1090 1619">Moody's</th> <th data-bbox="1090 1518 1273 1619">Fitch</th> <th data-bbox="1273 1518 1458 1619">Standard & Poor's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1619 906 1794">Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung</td> <td data-bbox="906 1619 1090 1794">erstrangig mit Aa3</td> <td data-bbox="1090 1619 1273 1794">erstrangig mit AA-*</td> <td data-bbox="1273 1619 1458 1794">erstrangig mit A*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1794 906 1968">Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung</td> <td data-bbox="906 1794 1090 1968">erstrangig ohne A1</td> <td data-bbox="1090 1794 1273 1968">erstrangig ohne A+*</td> <td data-bbox="1273 1794 1458 1968">erstrangig ohne A-*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1968 906 2027">Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td data-bbox="906 1968 1090 2027">P-1</td> <td data-bbox="1090 1968 1273 2027">F1+*</td> <td data-bbox="1273 1968 1458 2027">A-1*</td> </tr> </tbody> </table>				Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	erstrangig mit Aa3	erstrangig mit AA-*	erstrangig mit A*	Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	erstrangig ohne A1	erstrangig ohne A+*	erstrangig ohne A-*	Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
	Moody's	Fitch	Standard & Poor's																	
Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	erstrangig mit Aa3	erstrangig mit AA-*	erstrangig mit A*																	
Langfristige unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	erstrangig ohne A1	erstrangig ohne A+*	erstrangig ohne A-*																	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*																	

Punkt	Geforderte Angaben				
		Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
		Hypothekendarlehen	-	AAA	-
		Nachrangige Verbindlichkeiten	Baa2	A*	-
		Finanzkraft	baa3	a+*	a*
		* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkennung	<p>[Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.]</p> <p>[Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) werden von der Helaba in Form von [Hypothekendarlehen][Öffentlichen Pfandbriefen] emittiert.]</p> <p>Die ISIN ist ● und die WKN ist ●.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von [●].
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	<p>Status und Rang</p> <p><i>[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]</p> <p><i>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn,</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.</p> <p>[Die Schuldverschreibungen stellen für die Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar.]]</p> <p>[Bei Pfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen].]</p> <p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] hinterlegt wird. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:</p> <p>Aufrechnung</p> <p>Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]</p> <p>[Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen enthalten zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen [bzw. [etwaige][die] Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwerts steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben																														
		<p>Steuern oder sonstige Abgaben</p> <p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>																													
C.9	<p>Zinssatz</p> <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p><u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u></p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen keine laufende Verzinsung vor.]</p> <p>[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <p>[Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen und Tilgungsanleihen:</p> <table border="1" data-bbox="512 1160 1457 1989"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1160 699 1330">Zinsperiode[n]</th> <th data-bbox="699 1160 885 1330">[Zinszahltag]</th> <th data-bbox="885 1160 1072 1330">[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.]</th> <th data-bbox="1072 1160 1259 1330">[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]</th> <th data-bbox="1259 1160 1457 1330">[Ausstehender Nennbetrag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1330 699 1778"></td> <td data-bbox="699 1330 885 1778"></td> <td data-bbox="885 1330 1072 1778">[bezogen auf den Nennbetrag] [bezogen auf den am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag]]</td> <td data-bbox="1072 1330 1259 1778"></td> <td data-bbox="1259 1330 1457 1778"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1778 699 1845">[●]</td> <td data-bbox="699 1778 885 1845">[●]</td> <td data-bbox="885 1778 1072 1845">[●]</td> <td data-bbox="1072 1778 1259 1845">[●]</td> <td data-bbox="1259 1778 1457 1845">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1845 699 1912">[●]</td> <td data-bbox="699 1845 885 1912">[●]</td> <td data-bbox="885 1845 1072 1912">[●]</td> <td data-bbox="1072 1845 1259 1912">[●]</td> <td data-bbox="1259 1845 1457 1912">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1912 699 1980">[●]</td> <td data-bbox="699 1912 885 1980">[●]</td> <td data-bbox="885 1912 1072 1980">[●]</td> <td data-bbox="1072 1912 1259 1980">[●]</td> <td data-bbox="1259 1912 1457 1980">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="512 1980 1457 2042">]</p>					Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Ausstehender Nennbetrag]			[bezogen auf den Nennbetrag] [bezogen auf den am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag]]			[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[[Festzinssatz] [Zinssatz] in % [p.a.]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Ausstehender Nennbetrag]																											
		[bezogen auf den Nennbetrag] [bezogen auf den am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag]]																													
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]																											
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]																											
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]																											

Punkt	Geforderte Angaben																																				
		<p><i>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung, variabel verzinslichen Zielzins-Schuldverschreibungen, variabel verzinslichen Zielzins-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung, Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen, Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung, Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen, Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung, Range Accrual-Schuldverschreibungen, Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen, Switch-Schuldverschreibungen, Trigger Switch-Schuldverschreibungen und Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen:</i></p> <p>[Zinssatz: ●]</p> <p>[Verzinsungsbeginn: ●]</p> <p>[Feststellungstag: ●]</p> <p>]</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen, die eine Mindest- und/oder Höchstverzinsung vorsehen:</i></p> <table border="1" data-bbox="512 1122 1457 1429"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1122 746 1227">Zinsperiode[n]</th> <th data-bbox="746 1122 981 1227">[Zinszahltag]</th> <th data-bbox="981 1122 1216 1227">[Mindestzinssatz in % p.a.]</th> <th data-bbox="1216 1122 1457 1227">[Höchstzinssatz in % p.a.]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1227 746 1294">[●]</td> <td data-bbox="746 1227 981 1294">[●]</td> <td data-bbox="981 1227 1216 1294">[●]</td> <td data-bbox="1216 1227 1457 1294">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1294 746 1361">[●]</td> <td data-bbox="746 1294 981 1361">[●]</td> <td data-bbox="981 1294 1216 1361">[●]</td> <td data-bbox="1216 1294 1457 1361">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1361 746 1429">[●]</td> <td data-bbox="746 1361 981 1429">[●]</td> <td data-bbox="981 1361 1216 1429">[●]</td> <td data-bbox="1216 1361 1457 1429">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p><i>[Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen und Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen:</i></p> <table border="1" data-bbox="512 1597 1457 1904"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1597 746 1702">Zinsperiode[n]</th> <th data-bbox="746 1597 981 1702">[Zinszahltag]</th> <th data-bbox="981 1597 1216 1702">[Ausgangssatz in %]</th> <th data-bbox="1216 1597 1457 1702">[Accrualzinssatz in %]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1702 746 1769">[●]</td> <td data-bbox="746 1702 981 1769">[●]</td> <td data-bbox="981 1702 1216 1769">[●]</td> <td data-bbox="1216 1702 1457 1769">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1769 746 1836">[●]</td> <td data-bbox="746 1769 981 1836">[●]</td> <td data-bbox="981 1769 1216 1836">[●]</td> <td data-bbox="1216 1769 1457 1836">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1836 746 1904">[●]</td> <td data-bbox="746 1836 981 1904">[●]</td> <td data-bbox="981 1836 1216 1904">[●]</td> <td data-bbox="1216 1836 1457 1904">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Ereignistage: ●]</p> <p>[Bedingung: ●]</p>				Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Ausgangssatz in %]	[Accrualzinssatz in %]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		
Zinsperiode[n]	[Zinszahltag]	[Ausgangssatz in %]	[Accrualzinssatz in %]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		
[●]	[●]	[●]	[●]																																		

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Zinsakkumulationsperiode: ●]</p> <p>[bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen: Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis erstmals nach dem [Tag einfügen: ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.</p> <p>Wechselereignis: ●]</p> <p>[bei Switch-Schuldverschreibungen: Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgen.</p> <p>Wechseltag[e]: ●]</p> <p>[Zinssatz vor dem Wechsel der Verzinsungsart: ●]</p> <p>[Zinssatz nach dem Wechsel der Verzinsungsart: ●]</p> <p>[bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen: Bei den Schuldverschreibungen wird zum Wechseltag ein neuer Zinssatz festgelegt. Zu diesem neuen ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatz werden die Schuldverschreibungen für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden verzinst.</p> <p>Wechseltag: ●</p> <p>Zinssatz für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Beschränkung der Verzinsung auf den Zielzinsbetrag einfügen:</p> <p>Beschränkung der Zinszahlungen auf den Zielzinsbetrag: Der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der Gesamtzinsbetrag) ist auf den Zielzinsbetrag begrenzt. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht. In diesem Fall erfolgt zudem eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende dieser Zinsperiode.</p>

Punkt	Geforderte Angaben															
	<p>Beschreibung des Referenzwerts, auf den sich der Zinssatz stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Zielzinsbetrag: ●]</p> <p>[Mindestzinsbetrag: Die Schuldverschreibungen sehen einen Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor) in Höhe von ● vor. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen (die Berechnete Gesamtverzinsung) kleiner ist als der Mindestzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die Abschließende Zinszahlung), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]</p> <p>]</p> <p><u>Referenzwerte</u></p> <p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen keinen Referenzwert vor.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind an [die] folgende[n] Referenzwert[e] ([der Referenzwert][die Referenzwerte]) geknüpft:</p> <p>Referenzwert[e]: [Referenzzinssatz einfügen: ●] [EUR/USD-Wechselkurs]]</p> <p>[Beschreibung [des][der] Referenzwert[s][e]: ●]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nennbetrag je Schuldverschreibung: ●</p> <p>Fälligkeitstag: ●</p> <p><i>[Bei allen Schuldverschreibungen außer bei Tilgungsanleihen oder Nullkupon-Schuldverschreibungen mit vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p><i>[Bei Tilgungsanleihen einfügen:</i> Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit Teilrückzahlungen des angelegten Kapitals an de[m][n] Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] vor.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="826 1659 1141 1832">Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag</th> <th data-bbox="1141 1659 1457 1832">Teilrückzahlungsbetrag</th> <th data-bbox="1457 1659 1457 1832">Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="826 1832 1141 1899">[●]</td> <td data-bbox="1141 1832 1457 1899">[●]</td> <td data-bbox="1457 1832 1457 1899">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1899 1141 1966">[●]</td> <td data-bbox="1141 1899 1457 1966">[●]</td> <td data-bbox="1457 1899 1457 1966">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1966 1141 2033">[●]</td> <td data-bbox="1141 1966 1457 2033">[●]</td> <td data-bbox="1457 1966 1457 2033">[●]</td> </tr> </tbody> </table>	Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	Teilrückzahlungsbetrag	Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	
Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	Teilrückzahlungsbetrag	Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag														
[●]	[●]	[●]														
[●]	[●]	[●]														
[●]	[●]	[●]														

Punkt	Geforderte Angaben		
		<p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen mit vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag: Die Schuldverschreibungen werden [spätestens] am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Rückzahlungsbetrag: [Rückzahlungsbetrag einfügen, der über dem Nennbetrag liegt: ●]]</p> <p>[Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[e]: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Emittentenkündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen und zum [Nennbetrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag][am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag] zurückzuzahlen. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am [betreffenden] Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt: ●] [Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin und vom Nennbetrag abweichenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag Tabelle mit maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen:</p>	
		Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
		●	●
		●	●
		[●]	[●]
]]	
		<p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses:</p> <p>Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.</p> <p>Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer</p>	

Punkt	Geforderte Angaben	
	Rendite	<p>Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am nächstfolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Schuldverschreibungen werden spätestens am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: ●]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Gläubigerkündigung: Termin[e] der ordentlichen Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger: ● ([jeweils ein][der] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag)</p> <p>Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen vorzeitig zu einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers erfolgt am Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag][zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag]. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zielzins: Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen gleich oder größer ist als der Zielzinsbetrag (das Zielzinsbetrag-Ereignis), werden die Schuldverschreibungen (falls das Zielzinsbetrag-Ereignis vor dem Fälligkeitstag eintritt) am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist, vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am betreffenden Zinszahltag (ausschließlich).</p> <p>[Zielzinsbetrag: ●]]</p> <p><u>Rendite</u></p> <p>[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [Angaben zur Rendite einfügen: ●].][Entfällt. Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>werden.]</p> <p><u>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</u></p> <p>Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.</p>
[C.10] ³	Beschreibung, wie bei einer derivativen Zinskomponente der Wert der Anlage durch den Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte beeinflusst wird	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen [keine][eine fest vorgegebene] Verzinsung vor.]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung wird [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] auf der Grundlage des Referenzzinssatzes berechnet [,wobei jedoch die Verzinsung für eine Zinsperiode mindestens der Höhe der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode entspricht]. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt in der Regel zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung):</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen eine gegenläufig variable Verzinsung auf, d.h. eine Verzinsung, die sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Höhe der Verzinsung wird [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangssatz abzüglich [des Referenzzinssatzes][eines Wertes, der unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz ermittelt wird,] berechnet. Ein Absinken des Referenzzinssatzes führt daher in der Regel zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt dagegen in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung. [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]]</p> <p>[Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung hängt [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die Zinsdifferenz) ab. Ein Ansteigen des Werts der Zinsdifferenz führt daher in der Regel zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Eine Reduzierung des Werts der Zins-</p>

³ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>differenz führt dagegen in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung. [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung):</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen eine gegenläufige Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die Zinsdifferenz) auf, d.h. eine Verzinsung, die sich gegenläufig zu der Zinsdifferenz entwickelt (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Höhe der Verzinsung berechnet sich [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangssatz abzüglich des Werts der Zinsdifferenz. Eine Reduzierung des Werts der Zinsdifferenz führt daher in der Regel zu einer höheren Verzinsung. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Ein Ansteigen des Werts der Zinsdifferenz führt dagegen in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung. [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[Range Accrual-Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung hängt [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in einer Zinsakkumulationsperiode die [Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit: für die betreffende Zinsakkumulationsperiode] festgelegte Bedingung in Bezug auf [den][die] Referenzwert[e] eingetreten ist (Ereignistag). Je größer die Anzahl der Ereignistage in einer Zinsakkumulationsperiode, desto höher fällt der Zinssatz aus. [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] Je geringer die Anzahl der Ereignistage in einer Zinsakkumulationsperiode, desto niedriger fällt der Zinssatz aus. [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p> <p>[[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen:</p> <p>Vor dem Wechsel der Verzinsungsart [sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor.][wird][hängt] die Verzinsung [●]⁴.</p> <p>Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart [sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor.][wird][hängt] die Verzinsung [●]⁵.]</p> <p>[Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Höhe der Verzinsung für alle am oder nach dem Wechseltag beginnen-</p>

⁴ In C.10 enthaltene Satzbausteine für variable Verzinsung oder Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (einschl. Partizipationsfaktor) einfügen.

⁵ In C.10 enthaltene Satzbausteine für variable Verzinsung oder Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (einschl. Partizipationsfaktor) einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>den Zinsperioden wird auf der Grundlage des Stands des Referenzzinssatzes zum Wechseltag berechnet. Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bis zum Wechseltag führt in der Regel zu einer höheren Verzinsung für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden. Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes bis zum Wechseltag in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden.]</p> <p>[Schuldverschreibungen mit Partizipationsfaktor/ Hebel:</p> <p>[Da [der Referenzzinssatz][die Zinsdifferenz] mit einem Partizipationsfaktor über 100 % (Faktor größer als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden [Referenzzinssatz][Wert der Zinsdifferenz]. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden [Referenzzinssatz][Wert der Zinsdifferenz] dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.] [Da [der Referenzzinssatz][die Zinsdifferenz] mit einem Partizipationsfaktor unter 100 % (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, partizipieren die Anleger in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1 an einem steigenden [Referenzzinssatz][Wert der Zinsdifferenz]. Andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden [Referenzzinssatz][Wert der Zinsdifferenz] auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und Partizipationsfaktor/Hebel:</p> <p>[Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor über 100 % (Faktor größer als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in höherem Maße als bei einem Faktor von 1. Dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Da der Referenzzinssatz mit einem Partizipationsfaktor unter 100 % (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle eines steigenden Referenzzinssatzes auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und Partizipationsfaktor/Hebel:</p> <p>[Da die Zinsdifferenz mit einem Partizipationsfaktor über 100 % (Faktor größer als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Wert der Zinsdifferenz in höherem Maße als bei einem Faktor von 1. Dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Wert der Zinsdifferenz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Da die Zinsdifferenz mit einem Partizipationsfaktor unter 100 % (Faktor kleiner als 1) multipliziert wird, erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Wert der Zinsdifferenz in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle eines steigenden Werts der Zinsdifferenz auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 1 (oder darüber) der Fall wäre.] [Der Zinssatz kann dabei aber höchstens bis zum Höchstzinssatz (Cap) [für die betreffende Zinsperiode] steigen.] [Der Zinssatz entspricht immer mindestens dem Mindestzinssatz (Floor) [für die betreffende Zinsperiode].]</p>
[C.11] ⁶	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	<p>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt.]</p>

⁶ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
[C.21] ⁷	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]</p> <p>[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt.]</p>

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das ökonomische Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko).</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als</p>

⁷ Im Fall einer Emission mit Stückelung ≥ 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen, sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, zu ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.</p> <p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet auch das Reputationsrisiko, wenn dieses ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen ist. Das operationelle Risiko umfasst auch das Rechtsrisiko, das Verhaltensrisiko, das Modellrisiko, das IT-Risiko, das Informationssicherheits-Risiko und das Outsourcing-Risiko.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.</p> <p>Reputationsrisiko</p> <p>Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Immobilienrisiko</p> <p>Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:]</i></p> <p>Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts</p> <p>Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG). Dieses Gesetz kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.</p> <p><i>[Bei Schuldverschreibungen, die weder solche im Sinne des § 46f Abs. 7 KWG noch nachrangige Schuldverschreibungen sind, einfügen:]</i> Nach Maßgabe des Abwicklungsmechanismusgesetzes (AbwMechG) gehen die Schuldverschreibungen allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil.</p> <p>Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger als Gläubiger der Schuldverschreibungen können daher auch außerhalb eines förmlichen</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren in besonders starkem Maße betroffen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.]]</p>
D.3	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</p> <p>[Festverzinsliche/Stufenzins Schuldverschreibungen:</p> <p>Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinzniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinzniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.</p> <p>Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen.</p> <p>Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag entspricht.]</p> <p>[Tilgungsanleihen:</p> <p>Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.</p> <p>Nach einer Teilrückzahlung wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen berechnet. Insofern reduziert sich nach einer Teilrückzahlung bei einem gleichbleibenden Zinssatz der an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung.</p> <p>Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen verbleibendem Teilrückzahlungsbeträgen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen.</p> <p>Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen verbleibendem Teilrückzahlungsbeträgen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag entspricht.]</p> <p>[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig. Daher besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.</p> <p>Im Fall einer niedrigen variablen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erwirbt, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen.</p> <p>Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn
		<p>der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen entspricht.]</p> <p>[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung):</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen entwickelt sich die Verzinsung [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] gegenläufig zur Entwicklung des Referenzzinssatzes und berechnet sich für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangsatz abzüglich des jeweiligen Werts des maßgeblichen Referenzzinssatzes. Daher besteht für den Anleger bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. [Bei Nullkuponschuldverschreibungen die zu einem anfänglichen Emissionspreis ausgegeben werden, der unter dem am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen liegt:Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar.] [Bei allen Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen [dagegen] zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) über dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen liegt, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.</p> <p>Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht.]]</p> <p>[Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung [, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und berechnet sich für eine Zinsperiode aus der</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die Zinsdifferenz). Daher besteht bei einer Reduzierung des Werts der Zinsdifferenz für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung):</p> <p>Die Schuldverschreibungen weisen[, mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] eine Verzinsung auf, die sich gegenläufig zur Entwicklung der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die Zinsdifferenz) entwickelt (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode berechnet sich aus der Differenz aus einem festgelegten Ausgangssatz abzüglich des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz. Daher besteht bei einem Ansteigen des Werts der Zinsdifferenz für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung [,mit Ausnahme der Festzinsperiode[n],] variabel und hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in einer Zinsakkumulationsperiode die [Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit: für die betreffende Zinsakkumulationsperiode] festgelegte Bedingung in Bezug auf [den][die] Referenzwert[e] eingetreten ist. Falls sich [der][die] Referenzwert[e] für die Anleger ungünstig [entwickelt][entwickeln] und nur wenige oder gar keine Ereignistage eintreten, besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.]</p> <p>[Bei [Trigger] Switch-Schuldverschreibungen:</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen ist vor dem Wechsel der Verzinsungsart die Verzinsung ●⁸.</p> <p>Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart ist bei den Schuldverschreibungen die Verzinsung ●⁹.]</p>

⁸ In den vorgehenden Absätzen enthaltene Satzbausteine für feste Verzinsung, variable Verzinsung oder Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen einfügen.

⁹ In den vorgehenden Absätzen enthaltene Satzbausteine für feste Verzinsung, variable Verzinsung oder Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p><i>[Bei Switch-Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob [und wann] die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob [und wann] ein Wechsel in der Verzinsungsart erfolgt.]</p> <p><i>[Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen tritt der Wechsel der Verzinsungsart nur nach Eintritt des Wechselereignisses ein. Da der Eintritt des Wechselereignisses von der Entwicklung [des][der] Referenzwert[s][e] abhängt, ist es unsicher ob und wann ein Wechsel der Verzinsungsart erfolgt.]</p> <p><i>[Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Mit Ausnahme der Festlegung des neuen Zinssatzes zum Wechseltag weisen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung auf und der Schuldverschreibungsgläubiger partizipiert nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden ist vom Stand des Referenzzinssatzes zum Wechseltag abhängig. Daher besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit und einem einheitlichen Zinssatz für die gesamte Laufzeit erzielt.]</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. <i>[Bei allen Schuldverschreibungen außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</i> Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die [variable] Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>allgemeinen Marktzinsniveau liegt.] Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus</p>
		<p>beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Kursänderungsrisiko</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu [100 % des Nennbetrags][100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags][100 % des anfänglichen Emissionspreises] veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter [100 % des Nennbetrags][100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags][100 % des anfänglichen Emissionspreises] sinken. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere dann unter [100 % des Nennbetrags][100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags][100 % des anfänglichen Emissionspreises] fallen, wenn [die Verzinsung der Schuldverschreibungen][die Rendite bis zur Rückzahlung] unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>[Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung]</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen für [eine] [die] [mehrere] Zinsperiode[n] einen Höchstzinssatz (Cap) vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die [betreffende[n]] Zinsperiode[n] nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung [des] [der] [Referenzwert[s][e]] [Zinsdifferenz] partizipiert.]</p> <p>[Währungsrisiko]</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen lautet der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro. Daher sind diese Schuldverschreibungen für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.]</p> <p>[Partizipationsfaktor/Hebel]</p> <p>Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass bei der Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein Partizipationsfaktor/Hebel verwendet wird.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne gegenläufige Verzinsung und einem</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 %: Der Anleger partizipiert an [einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Referenzwerts] [der Zinsdifferenz] in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen steigt nur in geringerem Maße an als der Wert [des Referenzwerts][der Zinsdifferenz].]</p>
		<p>[Bei Schuldverschreibungen ohne gegenläufige Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 %: Die Anleger sind in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung [des Werts des Referenzwerts] [der Zinsdifferenz] in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 %: Anleger sollten beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem steigenden Referenzzinssatz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 %: Für die Anleger besteht das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit gegenläufiger Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 %: Anleger sollten beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer ansteigenden Zinsdifferenz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.]</p> <p>[Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit gegenläufiger Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 %: Für die Anleger besteht das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer sinkenden Zinsdifferenz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.]]</p> <p>[Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen</p> <p>Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.]</p>
		<p>[Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen eine vorzeitige Rückzahlung zum Nennbetrag [bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vor.][vor, wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen gleich oder größer ist als der Zielzinsbetrag.] [Da der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses][Da die Höhe der Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen] von der Entwicklung [des][der] Referenzwert[e][s] abhängig ist, besteht eine Unsicherheit, ob und wann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen zudem vor, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen ein Recht der Emittentin vor, die Schuldverschreibungen zu [dem][einem] Vorzeitigen Fälligkeitstag ordentlich zu kündigen und [zum Nennbetrag] [zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag] zurückzuzahlen. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann im Voraus keine Aussage getroffen werden, ob und wann die Emittentin dieses Recht ausüben wird.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sehen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vor, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]</p> <p>Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer sonstigen vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist</p>
		<p>als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen[,] [allen erhaltenen Teilrückzahlungsbeträgen] und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Zudem ergibt sich für den Anleger bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen[,] [allen erhaltenen Teilrückzahlungsbeträgen] und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen entspricht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen [bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses] ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]</p> <p>[<i>einfügen falls anwendbar: Reform des LIBOR und EURIBOR und Regulierung von "Benchmarks"</i></p> <p>Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und weitere Sätze und Indizes, die als "Benchmarks" gelten, sind Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge. Einige dieser Reformen, wie die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz entfallen oder auch andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die auf eine solche „Benchmark“ bezogen sind.]</p> <p>[<i>Bei allen Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind: Keine Besicherung</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.]</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Liquiditätsrisiko</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den [Regulierten Markt][Freiverkehr] einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.]</p> <p>[Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist daher davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.]</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte (soweit rechtlich zulässig) im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
[E.2b] ¹⁰	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>Entfällt. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.</p>
[E.3] ¹¹	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]]</p> <p>[Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●] [bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.]</p> <p>[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen][der Sparkasse ●][der Emittentin][den Sparkassen] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von [●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.]</p> <p>[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ●]</p> <p>[Angebotsvolumen: ●]</p> <p>[Valutierungsdatum: ●]</p>

¹⁰ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

¹¹ Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) Zeile einfügen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>[Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.]</p> <p>[Emissionspreis: ●]</p> <p>[Anfänglicher Emissionspreis: ●]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>[Übernahme/Platzierung: ●]</p>
E.4	<p>Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte</p>	<p>[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des</p>
		<p>Referenzwerts zu bestimmen.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Referenzwert begeben.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.</p> <p>Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.]</p> <p>[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.]] [weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.][Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis [zuzüglich des Ausgabeaufschlags] erwerben.]

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Schuldverschreibungen können ein erhöhtes Risiko aufweisen und eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich dieses Risikos bewusst sind. Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall vor der Kaufentscheidung gegebenenfalls notwendige Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das ökonomische Verlustpotenzial auf-grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahen-ten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zah-lungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko). Die Bestimmung des ökonomischen Verlust-potenzials erfolgt auf Basis interner oder externer Bonitätsbeurteilungen sowie von der Helaba selbst geschätzter beziehungsweise aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikoparameter.

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko als ökonomisches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht auf Ebene der Einzelrisikoarten gesteuert wird. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, zu ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können. Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Dies beinhaltet auch das Reputationsrisiko, wenn dieses ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen ist. Das operationelle Risiko umfasst auch die folgenden Risiken:

Das Rechtsrisiko ist definiert als das Risiko von Verlusten für die Bank aufgrund der Verletzung von rechtlichen Bestimmungen, die zu Rechtsprozessen oder eigenen Handlungen zur Abwendung solcher Verluste führen kann.

Das Verhaltensrisiko ist definiert als die aktuelle oder potenzielle Gefahr von Verlusten für ein Institut infolge eines unangemessenen Angebots von Finanz(bank)dienstleistungen, einschließlich von Fällen bewussten oder fahrlässigen Fehlverhaltens.

Das Modellrisiko umfasst für die Helaba-Gruppe zwei unterschiedliche Aspekte:

1. Zum einen umfasst das Modellrisiko das Risiko der Unterschätzung von Eigenmitelanforderungen infolge der Nutzung von Modellen zur Quantifizierung von Risiken. Damit einher geht auch der Umstand, dass ein Modell die Realität nie gänzlich wiedergibt.
2. Zum anderen umfasst das Modellrisiko die Verlustrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung, Implementierung oder unangemessenen Nutzung etwaiger anderer Modelle (nicht unter 1. fallende Modelle) durch das Institut zum Zwecke der Entscheidungsfindung. Dieser Aspekt des Modellrisikos wird im operationellen Risiko berücksichtigt.

Das IT-Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten aus dem Betrieb und der Entwicklung von IT-Systemen (zum Beispiel technische Umsetzung fachlicher Anforderungen, technische Ausgestaltung für die Bereitstellung, Betreuung sowie Entwicklung von Soft- und Hardware). Die Gefahr von Verlusten besteht in der Verletzung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von Daten oder unvorhergesehenem Mehraufwand in der Informationsverarbeitung.

Das Informationssicherheits-Risiko (IS-Risiko) umfasst die Gefahr von Verlusten aus der Beeinträchtigung schutzwürdiger Informationen, die sich durch Ausnutzung technischer, prozessualer oder organisatorischer Schwachstellen ergeben können. Hierbei besteht die Gefahr von Verlusten, die sich aus der Verletzung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit oder der Integrität von Informationen oder einem unvorhergesehenem Mehraufwand in der Informationsverarbeitung sowie durch Angriffe von außen (so genannte Cybercrimes) ergeben können.

Das Outsourcing-Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, resultierend aus Vertrags-, Lieferanten- und Leistungsrisiken sowie Risiken aus der Nichteinhaltung regulatorischer Vorgaben, die bei externem Leistungsbezug auftreten können.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Ursache für das veränderte Kundenverhalten kann auch ein Reputationsverlust der Helaba sein.

Reputationsrisiko

Als Reputationsrisiko wird die Verschlechterung des aus Wahrnehmungen der in einem Geschäfts- oder in sonstigen Verhältnissen zur Bank stehenden Individuen resultierenden öffentlichen Rufs der Helaba bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit bezeichnet. Die materiellen Auswirkungen von Reputationsrisiken schlagen sich im Geschäfts- und Liquiditätsrisiko nieder, weshalb sie in diesen beiden Risikoarten berücksichtigt werden, soweit das Reputationsrisiko nicht ursächlich auf ein operationelles Risiko zurückzuführen ist.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko werden das Immobilienbestandsrisiko als wirtschaftliches Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie das Immobilienprojektierungsrisiko aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) – das die EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger

geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – zu denen die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittenten darstellen – dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz denjenigen im Falle der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Sofern Pfandbriefe im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht ausreichend durch Deckungswerte gedeckt sind, entsprechen die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen in Höhe des nicht durch Pfandbriefe gedeckten Betrages den Rechten der Inhaber von ungedeckten Schuldverschreibungen.

Das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nichtnachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen und Forderungen aus Pfandbriefen, die nicht ausreichend durch Deckungswerte gedeckt sind, in Höhe des nicht durch Deckungswerte gedeckten Betrages gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen sollen und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf derartige Schuldtitel in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil. Diese Änderung betrifft jedoch nicht diejenigen Schuldtitel, bei denen die geschuldete Leistung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, bei dem es sich nicht lediglich um die Entwicklung eines Referenzzinssatzes handelt, oder (ii) auf andere Weise denn durch Geldzahlung zu erfolgen hat.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich daher jedenfalls bewusst sein, dass ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auch außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens durch bankaufsichtliche Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise

(Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

2.2 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps

Unter diesem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden Produkttypen zugeordnet sind. Bei mehreren der nachfolgend beschriebenen Produkttypen kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen von Referenzwerten (der **Referenzwert** bzw. zusammen die **Referenzwerte**) in Form von Referenzzinssätzen oder Währungswechselkursen abhängig sein. Nachfolgend sind die Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dargestellt, die nur für Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps maßgeblich sind.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert. Die Schuldverschreibungen können auch eine oder mehrere Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen.

Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag entspricht.

(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins

Die Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Teilrückzahlungen vor. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt, reduziert sich der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als der **Ausstehende Nennbetrag** bezeichnet.

Nach einer Teilrückzahlung wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen berechnet. Insofern reduziert sich nach einer Teilrückzahlung bei einem gleichbleibenden Zinssatz der an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung.

Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf den am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag vor. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert. Die

Schuldverschreibungen können auch eine oder mehrere Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen verbleibendem Teilrückzahlungsbeträgen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen.

Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, allen verbleibendem Teilrückzahlungsbeträgen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag entspricht.

Zudem ergibt sich bei Tilgungsanleihen aufgrund der Teilrückzahlung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Dadurch, dass die Rückzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, ist die Rendite nicht vergleichbar mit der Rendite einer Festzinsanleihe mit gleicher Laufzeit.

(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Schuldverschreibungen können auch eine oder mehrere Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Insbesondere bei einem sinkenden Referenzzinssatz bzw. einem steigendem Marktzinsniveau kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Im Fall einer niedrigen variablen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erwirbt, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen.

Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen entspricht.

(d) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zu der Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig. Die Schuldverschreibungen können auch eine oder mehrere Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung vorsehen, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) berechnet sich die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel). Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel umso stärker sinken wird, je höher der Referenzzinssatz steigt.

Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Insbesondere bei einem steigenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(e) Nullkupon-Schuldverschreibungen

Keine periodischen Zinszahlungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinsen gezahlt. Falls die Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis ausgegeben werden, der unter dem am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen liegt, stellt der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem anfänglichen Emissionspreis die alleinige Ertragsmöglichkeit des Anlegers bis zur Fälligkeit dar. Die Emittentin kann jedoch nicht sicherstellen, dass eine solche Ertragsmöglichkeit bei jeder Emission von Schuldverschreibungen besteht. Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) über dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen liegt, ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss mit einem Kapitalverlust rechnen. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Zudem ergibt sich für den Anleger bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht.

Risiken bei Veränderungen des Marktzinsniveaus

Die Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt. Die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und

reagieren auch stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit.

(f) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten abhängig ist. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ist – mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen.

Der maßgebliche Zinssatz der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher von der Entwicklung des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Verringert sich der Wert der Zinsdifferenz, reduziert sich im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der jeweilige Wert der Zinsdifferenz auf den Wert Null fällt oder sogar einen negativen Wert annimmt und die Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen.

Die Anleger sollten Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Markterwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein. Falls sich der Markt nicht entsprechend dieser Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(g) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)

Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) entwickelt sich die Verzinsung während ihrer Laufzeit gegenläufig zur Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**). Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ist – mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen.

Der maßgebliche Zinssatz der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt.

Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) berechnet sich die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) abzüglich des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel).

Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel umso stärker sinken wird, je stärker der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ansteigt (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der jeweilige Wert der Zinsdifferenz dem Ausgangssatz entspricht oder diesen überschreitet (vorbehaltlich der Anwendung eines Aufschlags bzw. Abschlags bzw. der Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels) und die Emissionsbedingungen keinen Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen.

Die Anleger sollten Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass sich der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert oder im Idealfall sogar einen negativen Wert annimmt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Markterwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein. Falls sich der Markt nicht entsprechend dieser Erwartung des Anlegers entwickelt, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(h) Range Accrual-Schuldverschreibungen

Range Accrual-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung des oder der in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzwerte abhängig ist. Die Referenzwerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ist – mit Ausnahme von einer oder mehreren Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Die Höhe der Verzinsung der Range Accrual-Schuldverschreibungen hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in einer Zinsakkumulationsperiode eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (nachfolgend sind diese Tage als **Ereignistage** bezeichnet). Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden unterschiedliche Bedingungen maßgeblich sind.

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert

nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags).

Dies bedeutet, dass sich die Höhe der Verzinsung maßgeblich nach der Anzahl der Ereignistage richtet, die in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode eingetreten sind. Da die Referenzwerte erheblichen, nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen können, ergibt sich die Ungewissheit, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht und damit ob, und wenn ja, wie viele Ereignistage eintreten werden. Je geringer die Anzahl der Ereignistage ist, desto niedriger ist der anwendbare Zinssatz der Range Accrual-Schuldverschreibungen. Ist an keinem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode ein Ereignistag eingetreten oder ist der Abschlag vom Zinssatz höher als die aufgrund der Anzahl der Ereignistage berechnete Verzinsung, kann die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bis auf Null fallen. Dies gilt jedoch nur, sofern die jeweiligen Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder keinen Mindestzinssatz vorsehen, der über Null Prozent liegt. Falls sich der bzw. die Referenzwerte für die Anleger ungünstig entwickeln und nur wenige oder gar keine Ereignistage eintreten, erzielt der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(i) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Switch-Schuldverschreibungen und den Trigger Switch-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss, und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei den Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Bei den Trigger Switch-Schuldverschreibungen hingegen ist der Wechsel der Verzinsungsart an ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis geknüpft. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden.

Bei Switch-Schuldverschreibungen kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Die Anleger müssen bei Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel. Denkbar ist ebenfalls, dass ein Wechsel der Verzinsung für die Anleger zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen führen würde und dass eine Nichtausübung dieses Wechselrechts durch die Emittentin daher nachteilig für die Anleger ist.

Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen müssen Anleger damit rechnen, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die Anleger sollten vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein genaues Verständnis des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Wechselereignisses und der maßgeblichen Verzinsungsart der Schuldverschreibungen vor sowie nach dem Eintritt des Wechselereignisses haben und diese Regelungen daraufhin prüfen, ob sie mit ihren Erwartungen übereinstimmen.

Vor einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen mit einer bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Verzinsungsart verzinst und der Anleger ist den mit dieser Verzinsungsart verbundenen Risiken ausgesetzt. Tritt ein Wechsel in der Verzinsung ein, sind die Schuldverschreibungsgläubiger den mit dieser neuen Verzinsungsart verbundenen Risiken ausgesetzt.

Für Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen kommen sowohl vor als auch nach einem Wechsel der Verzinsungsart die folgenden Verzinsungsarten in Betracht:

Feste Verzinsung oder Stufenzins

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine feste Verzinsung oder eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. In den Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung oder eine Stufenzins-Verzinsung aufweisen, sind Anleger den mit einer solchen Verzinsung verbundenen Risiken ausgesetzt.

Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger bei dieser Verzinsungsart nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht daher das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (a)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes vorsehen. In den Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes aufweisen, sind die Anleger den mit einer solchen Verzinsung verbundenen Risiken ausgesetzt.

Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Zinszahlungen für die einzelnen Zinsperioden ungewiss und kann nicht im Voraus berechnet werden. Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Verzinsung unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Insbesondere bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (c)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen

Die Schuldverschreibungen können vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen vorsehen. In den Zinsperioden, in denen die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen für verschiedene Laufzeiten aufweisen, sind die Anleger ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie Anleger in Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen.

Bei dieser Verzinsungsart wird der Zinssatz für eine Zinsperiode auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung ist bei dieser Verzinsungsart von der zukünftigen Entwicklung des Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig und daher ungewiss. Verringert sich der Wert der Zinsdifferenz, reduziert sich im Allgemeinen die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Anleger sind bei dieser Verzinsungsart daher dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Wert der Zinsdifferenz verringert und dass Anleger im Fall einer solchen Verringerung nur eine Verzinsung unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, die mit Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen verbunden sind, verwiesen (siehe oben in Ziffer 2.2 (f)), die entsprechend auch für diese Verzinsungsart maßgeblich sind.

(j) Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen

Bei den Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der festen Verzinsung nicht für die gesamte Laufzeit eine einheitliche Höhe aufweist. Bei diesen Schuldverschreibungen wird zu einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt (der **Wechseltag** oder der **Reset-Tag**) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein neuer Zinssatz festgelegt. Zu diesem neuen ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatz werden die Schuldverschreibungen für die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Höhe des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes entspricht einem Zinssatz, der unter Bezugnahme auf den Stand des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes zum Wechseltag bestimmt wird, zu dem (soweit vorgesehen) ein in den Emissionsbedingungen bezeichneter Aufschlag hinzugerechnet wird oder von dem (soweit vorgesehen) ein in den Emissionsbedingungen bezeichneter Abschlag abgezogen wird.

Mit Ausnahme der Festlegung des neuen Zinssatzes zum Wechseltag partizipiert der Anleger daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

Die Höhe des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes ist vom Stand des Referenzzinssatzes zum Wechseltag abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz bis zum Wechseltag, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen.

Bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Zinszahlungen für die Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen, ungewiss. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Der Referenzzinssatz kann aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit und einem einheitlichen Zinssatz für die gesamte Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperioden vorsehen, der über Null Prozent liegt.

2.3 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen mit besonderen Produktmerkmalen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die besondere Produktmerkmale aufweisen. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Endgültigen Bedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen.

Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Zudem ergibt sich für den Anleger bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen entspricht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses vorsehen. Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zum in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag liegenden maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Nullkuponschuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Zudem ergibt sich für den Anleger bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen entspricht. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Zudem ergibt sich für den Anleger bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auch dann keine positive Ertragsmöglichkeit, wenn der Kaufpreis der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen entspricht. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen kündigen können. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zu einem der festgelegten Termine aus, verfällt dieses Kündigungsrecht. Falls sich der Anleger für eine vorzeitige Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und fristgemäß an die Emittentin übermittelten Ausübungserklärung. Sollte eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin nicht fristgemäß zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Termin nicht vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können von der Emittentin in der Form von nachrangigen Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass dieser Nachrang nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden kann.

Schuldverschreibungen mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko bei Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

Reform des LIBOR und EURIBOR und Regulierung von "Benchmarks"

Die London Interbank Offered Rate (**LIBOR**), die Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**) und weitere Sätze und Indizes, die als "Benchmarks" gelten, sind Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz entfallen oder auch andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die auf eine solche „Benchmark“ bezogen sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen für eine Reform von "Benchmarks" gehören (i) die *Principles for Oil Price Reporting Agencies* (Grundsätze für Anbieter von Ölpreisdaten) (Oktober 2012) und die *Principles for Financial Benchmarks* (Grundsätze für finanzielle Benchmarks) (Juli 2013) der IOSCO (die **IOSCO Benchmark-Grundsätze**), (ii) der *Report on Reforming Major Interest Rate Benchmarks* (Bericht über die Reform wichtiger Zinssatz-Benchmarks) des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board; **FSB**), (iii) die *Principles for the benchmark-setting process* (Grundsätze für das Verfahren zur Festlegung von Benchmarks) (Juni 2013) der ESMA/EBA und (iv) die *EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden* (die **Benchmark-Verordnung**), die am 29. Juni 2016 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Der Großteil der Bestimmungen der Benchmark-Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2018; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 59 aufgeführten Bestimmungen (vor allem zu kritischen Benchmarks), die ab dem 30. Juni 2016 gelten.

Mit den IOSCO Benchmark-Grundsätzen soll ein Rahmen an übergreifenden Grundsätzen für Benchmarks zur Verwendung auf Finanzmärkten geschaffen werden, die (unter anderem) insbesondere die Bereiche Governance und Rechenschaftspflicht sowie die Qualität, Integrität und Transparenz der Gestaltung und Bestimmung der Benchmark und der Benchmark-Methoden abdecken. In einer von der IOSCO im Juli 2014 veröffentlichten ersten Studie und einer im Februar 2016 veröffentlichten zweiten Studie über den Stand der freiwilligen Übernahme der IOSCO Benchmark-Grundsätze durch den Markt wird jeweils festgestellt, dass die Administratoren die angesprochenen Punkte proaktiv aufgenommen haben; ferner enthalten die Studien Empfehlungen zur verstärkten Umsetzung der IOSCO Benchmark-Grundsätze. Die zweite Studie enthält zudem die Empfehlung, dass die zuständigen nationalen Behörden die bei der Umsetzung der Empfehlungen gemachten Fortschritte überwachen sollen.

Im Juli 2014 hat der FSB einen Bericht über die Reform wichtiger Zins-Benchmarks veröffentlicht. In diesem Bericht werden die IBOR-Administratoren dazu aufgefordert, die sich aus der ersten Studie zur Überprüfung der IOSCO Benchmark-Grundsätze ergebenden Empfehlungen zu adressieren, und weitere Empfehlungen dahingehend abzugeben, die Benchmarks im größtmöglichen Umfang auf Transaktionsdaten zu stützen und alternative risikolose Referenzsätze zu entwickeln. Im Juli 2015 wurde ein erster Statusbericht veröffentlicht, auf den im Juli 2016 ein weiterer Statusbericht folgte. Im Statusbericht 2016 wurde festgestellt, dass die IBOR-Administratoren weiterhin wesentliche Schritte unternommen haben, um die Empfehlungen des FSB zur Stärkung der bestehenden Benchmarks durch Anpassung ihrer Methodik hin zu einer Berechnung der Sätze soweit wie möglich auf Basis von Transaktionsdaten umzusetzen. Obwohl zwar erhebliche Fortschritte gemacht wurden, sind die Reformen der IBOR-Sätze jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Bericht 2016 enthält die Feststellung, dass die Administratoren ihr Augenmerk nunmehr auf die Übergangphase richten sollten und entscheiden sollten, wie die Referenzsätze so weit wie möglich auf Transaktionen und objektiven Marktdaten basiert ermittelt werden können. Der FSB überwacht den Fortschritt bei der Umsetzung des Arbeitsplans zur Reform wichtiger Zinssatz-Benchmarks und wird voraussichtlich bis Ende 2017 einen Abschlussbericht veröffentlichen.

Die Benchmark-Verordnung findet Anwendung auf "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von "Benchmarks" in der EU und wird unter anderem (i) von Benchmark-Administratoren eine Zulassung oder Registrierung verlangen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, dass sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt sind oder bestätigt wurden) sowie die Erfüllung umfassender Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von "Benchmarks" (oder, falls die Administratoren nicht in der EU ansässig sind, dass sie gleichwertigen Anforderungen unterliegen) und (ii) verhindern, dass EU-regulierte Unternehmen "Benchmarks" von nicht zugelassenen/registrierten (oder, falls nicht in der EU ansässig, nicht als gleichwertig geltenden, anerkannten oder bestätigten) Administratoren für bestimmte Zwecke verwenden. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit und findet neben sogenannten "kritischen Benchmark"-Indizes auch auf viele Zins- und Wechselkursindizes, Aktienindizes und sonstige Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien) Anwendung, die zur Ermittlung von zahlbaren Beträgen, von Werten oder der Wertentwicklung in Bezug auf Finanzinstrumente, die an einem

Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden, auf Finanzkontrakte oder auf Investmentfonds verwendet werden.

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an einem Handelsplatz oder über einen "systematischen Internalisierer" gehandelt werden und an einen "Benchmark"-Index gekoppelt sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- ein Index, der als "Benchmark" dient, könnte für bestimmte Zwecke nicht von einem beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, wenn er nicht als gleichwertig anerkannt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde und die Übergangsbestimmungen nicht Anwendung finden; und
- die Methodik oder sonstige Regelungen der "Benchmark" könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen, und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, oder sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen "Benchmark" und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

Generell könnten die auf internationaler oder nationaler Ebene oder in sonstiger Weise vorgebrachten Reformvorschläge oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von "Benchmarks" zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer "Benchmark" oder einer sonstigen Teilnahme an der Ermittlung einer "Benchmark" sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Anforderungen führen. Solche Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte "Benchmarks" zu verwalten oder sich an deren Wertermittlung zu beteiligen, sie können zu einer Anpassung des Regelwerks oder der Methodik oder zum Wegfall bestimmter "Benchmarks" führen. Beispielsweise können der Wegfall einer "Benchmark" oder Änderungen bei der Art der Verwaltung einer "Benchmark" nach Maßgabe der anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unter anderem zu einer Anpassung der Emissionsbedingungen oder zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder eine Aufhebung der Börsennotierung zur Folge haben.

Neben den vorstehend beschriebenen internationalen Vorschlägen für eine Reform von "Benchmarks" gibt es eine Vielzahl weiterer Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die sich auf "Benchmarks" auswirken können. So kam es beispielsweise global zu Untersuchungen einer möglichen Manipulation des LIBOR und damit zusammenhängender Zinssätze, des ISDAFIX (inzwischen restrukturiert und in ICE Swap Rate umbenannt) sowie von "Benchmarks" für Wechselkurse, was zu einer weiteren Regulierung und Restrukturierung dieser "Benchmarks" führen kann. Der Tatbestand der Marktmanipulation im Sinne der EU-Marktmisbrauchsverordnung erstreckt sich auf die Manipulation von Benchmarks bzw. Referenzwerten (wie in der EU-Marktmisbrauchsverordnung definiert), und zum 3. Januar 2018 werden durch die Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFIR) Anforderungen betreffend den diskriminierungsfreien Zugang zu Benchmarks für zentrale Gegenparteien und Handelsplätze für Handels- und Clearingzwecke eingeführt.

Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung des LIBOR, EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformvorschläge oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die Rendite von auf eine "Benchmark" bezogene Schuldverschreibungen auswirken.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei der Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen ein nach den Emissionsbedingungen ermittelter Wert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert wird.

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Wert des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz. Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Werts des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Abweichend vom vorstehenden Absatz sollten Anleger in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) beachten, dass sie bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem steigenden Referenzzinssatz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Dagegen besteht in diesem Fall bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % (Faktor kleiner 1) für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.

Zudem sollten Anleger in Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit gegenläufiger Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) beachten, dass sie bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer ansteigenden Zinsdifferenz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Dagegen besteht bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % (Faktor kleiner 1) für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer sinkenden Zinsdifferenz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist

Risiko durch Schwankungen im Wert von Referenzwerten

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von einem oder mehreren Referenzwerten abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Referenzwerte kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Die Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Bei Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung bezogen auf die Entwicklung von Referenzwerten vorsehen, können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche

Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte. Veränderungen im Wert des bzw. der Referenzwerte beeinflussen den Marktwert der Schuldverschreibungen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der bzw. die Referenzwerte eine positive Wertentwicklung aufweisen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzzinssätze

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Schuldverschreibungen bezogen auf Währungswechselkurse

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die

Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Referenzwerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

2.5 Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen maßgeblich sind

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der Risikofaktoren, die für alle Schuldverschreibungen neben den in 2.2 bis 2.4 genannten spezifischen Risikofaktoren maßgeblich sind.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko besteht insbesondere bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, bei Schuldverschreibungen, die eine feste Verzinsung vorsehen und bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, wenn die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Kursänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen am Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags vor bzw. bei Tilgungsanleihen zu 100 % des Ausstehenden Nennbetrags bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag.

Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrags bzw. bei Tilgungsanleihen zu 100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag ausgegeben werden, zu 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100 % des Nennbetrags bzw. bei Tilgungsanleihen unter 100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag ausgegeben werden, unter 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der

Referenzwerte, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. **Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrags bzw. 100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags bzw. 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen oder bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die anfängliche Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung, unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.**

Keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen, die einen besonderen Sicherungsmechanismus aufweisen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Handelbarkeit/Verfügbarkeit der Schuldverschreibungen – Liquiditätsrisiko

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann es beabsichtigt sein, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt oder den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen.

Für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt und bewilligt wurde) oder außerbörslich gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte (soweit rechtlich zulässig) im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, etwaige vorzeitige Kündigungsrechte und vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Ein Steuereinbehalt nach FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen auswirken

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) „ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)“ an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden,

wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der bei den Clearingsystemen eingehenden Zahlungen auswirken. FATCA kann jedoch anschließend in der zum Endanleger führenden Zahlungskette zu einer Reduzierung der Höhe der Zahlungen führen, die an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistet werden, wenn solche Depotstellen oder Finanzintermediäre generell nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt zu erhalten. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrer Depotbank (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Gesetze oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Einbehalt leisten zu können. Durch eine Zahlung an das Clearingsystem durch die Emittentin hat die Emittentin ihre Pflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt und sie ist somit für anschließend durch die Clearingsysteme und Depotstellen bzw. Finanzintermediäre weitergeleitete Zahlungen nicht verantwortlich. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in einem Staat, der eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten (*intergovernmental agreement; IGA*) abgeschlossen hat, aller Voraussicht nach grundsätzlich nicht verpflichtet, auf von ihnen geleistete Zahlungen einen Einbehalt nach FATCA oder nach einem IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines IGA) vorzunehmen. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach FATCA befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*“.

Einfluss von Kosten auf die Ertragsmöglichkeit

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Ertragsmöglichkeit vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

Keine Aufrechnungsmöglichkeit

Die Emissionsbedingungen aller Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) sehen vor, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2017 enthalten und wird in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.7 "Liste mit Verweisen").

Das Registrierungsformular vom 25. April 2017 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt (die Prüfung des Registrierungsformulars durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit) und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> veröffentlicht.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der derzeit geltenden Fassung (die **Ratingagentur-Verordnung**) bestehen für Schuldverschreibungsgläubiger, die zu den regulierten Investoren¹² gehören und in der Union ansässig sind, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Ratings für aufsichtliche Zwecke, es sei denn, das betreffende Rating wurde von einer in der Union ansässigen Ratingagentur abgegeben, welche nach der Ratingagentur-Verordnung ordnungsgemäß registriert ist und deren Registrierung nicht widerrufen wurde.

Gemäß Artikel 4 (1) Unterabsatz 2 der Ratingagentur-Verordnung müssen klare und unmissverständliche Informationen im Basisprospekt darüber enthalten sein, ob diese Ratings von einer Ratingagentur mit Sitz in der Union abgegeben wurden, die im Einklang mit der Ratingagentur-Verordnung registriert wurde. Die Ratings der Helaba wurden von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH (nachstehend **Moody's**), Fitch Deutschland GmbH (nachstehend **Fitch**) und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (nachstehend **Standard & Poor's**) abgegeben, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß der Ratingagentur-Verordnung registriert wurden.¹³

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's zum Datum dieses Basisprospekts. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/ratings.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko) und bei Fitch und Standard & Poor's von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch von F1+ (Höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko) und bei Standard & Poor's von A-1+ (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

Am 01.01.2017 trat in Deutschland die Änderung des § 46 f KWG in Kraft, der die Insolvenzhierarchie für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten neu regelt. Aufgrund dieser Änderung haben die Ratingagenturen für die bis dato in einer Klasse zusammengefassten langfristigen erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten in ihrer jeweiligen Ratingmethodik eine Unterteilung in 2 Ratingklassen etabliert:

¹² Zu den regulierten Investoren gehören gemäß Artikel 4.1 der Ratingagentur-Verordnung derzeit die folgenden Unternehmen: (i) Kreditinstitute, (ii) Wertpapierfirmen, (iii) Versicherungsunternehmen, (iv) Rückversicherungsunternehmen, (v) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (vi) Verwaltungs- und Investmentgesellschaften, (vii) Verwalter alternativer Investmentfonds und (viii) zentrale Gegenparteien.

¹³ Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der gemäß der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der ESMA unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> abrufbar. Dieses Verzeichnis wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Ratingagentur-Verordnung innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

- 1.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten gemäß § 46 f (Absatz 5 und 7) KWG („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung**“).

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody`s: „Senior senior unsecured bank debt“
- Fitch: „Long-term Deposit Rating“
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Unsecured“

- 2.) In dieser Klasse bezieht sich das Rating im Grundsatz auf langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten gemäß § 46 f (Absatz 6) KWG („**Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung**“)

Benennung durch die Ratingagenturen:

- Moody`s: „Senior unsecured“
- Fitch: „Senior Unsecured“
- Standard & Poor's: „Long-term Senior Subordinated“

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand zum Datum dieses Basisprospekts):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten mit Besserstellung	Aa3	AA-*	A*
Langfristige erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten ohne Besserstellung	A1	A+*	A-*
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-
Nachrangige Verbindlichkeiten	Baa2	A*	-
Finanzkraft (BCA/Viability-Rating/SACP)	baa3	a+*	a*

* Basierend auf dem gemeinsamen Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Finanzkraft

Das Finanzkraftrating beurteilt die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt.

Das Baseline Credit Assessment („BCA“) wird von der Ratingagentur Moody's durchgeführt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Finanzkraft) bis c (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Viability-Rating wird von der Ratingagentur Fitch vergeben. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Das Stand-alone Credit Profile („SACP“) wird von der Ratingagentur Standard & Poor's ermittelt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis d (Ausfall).

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von Fitch. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Viability-Rating von Fitch wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings erteilt. Die Ratings von Standard & Poor's spiegeln die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Alle Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

5.1 Rückzahlung

(a) Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlungen

Vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung (wie in Ziffer 5.2 näher beschrieben), werden alle unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz (b) beschriebenen Tilgungsanleihen, an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt zum Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist.

(b) Tilgungsanleihen

Die Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Teilrückzahlungen des angelegten Kapitals vor. Der bzw. die Zeitpunkte für die Teilrückzahlungen sowie die jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt, reduziert sich der Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als der **Ausstehende Nennbetrag** bezeichnet. Die abschließende Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag.

5.2 Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden:

(a) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzwert bzw. der Differenzbetrag zwischen zwei festgelegten Referenzwerten an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinses vorsehen.

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht. Falls die Schuldverschreibungen eine solche Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht vorsehen, wird in der letzten Zinsperiode vor der Rückzahlung der Zinsbetrag auch insoweit in voller Höhe gezahlt, als dies dazu führt, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreitet.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zum in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag liegenden maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(d) Kündigungsrecht bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

(e) Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungsgläubiger vorsehen. In einem solchen Fall sind in den Emissionsbedingungen ein oder mehrere Termine festgelegt, an denen die Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt sind, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Anleger setzt voraus, dass der Schuldverschreibungsgläubiger eine Ausübungserklärung an die Emittentin übermittelt hat, die gemäß den Bestimmungen der Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellt und der Emittentin fristgemäß zugegangen ist.

Der Anleger muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zum dafür vorgesehenen Termin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht.

Übt ein Schuldverschreibungsgläubiger das ordentliche Kündigungsrecht ordnungsgemäß aus, werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

5.3 Verzinsung der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Verzinsung. Die Beschreibung erfolgt gesondert für jeden Produkttyp von Schuldverschreibungen.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Stufenzins-Schuldverschreibungen einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl festverzinsliche Schuldverschreibungen als auch Stufenzins-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw.

kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins

Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren jeweils Ausstehenden Nennbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Nach einer Teilrückzahlung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen berechnet. Insofern reduziert sich bei einem gleichbleibenden Zinssatz der an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung nach einer Teilrückzahlung.

Bei festverzinslichen Tilgungsanleihen bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Tilgungsanleihen mit Stufenzins sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Tilgungsanleihen mit Stufenzins einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl festverzinsliche Tilgungsanleihen als auch Tilgungsanleihen mit Stufenzins können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen werden jeweils in Bezug auf den am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag berechnet und sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig. Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen dienen auf dem Kapitalmarkt übliche Marktzinssätze, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während hingegen ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung bzw. ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode

nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum maßgeblichen Referenzzinssatz (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Daher führt bei diesen Schuldverschreibungen ein Absinken des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während hingegen ein Ansteigen des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Dabei kann der Aufschlag bzw. der Abschlag für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der maßgebliche Referenzzinssatz sich für den Anleger ungünstig entwickelt und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren variablen Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebel erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei diesen Schuldverschreibungen der jeweilige Stand des Referenzzinssatzes mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1, dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle eines fallenden Referenzzinssatz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

Ratchet-Mechanismus

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung mit Ratchet-Mechanismus vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung für eine Zinsperiode eine nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bestimmte variable Verzinsung aufweist, jedoch mindestens der Höhe der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode entspricht. Daher weisen variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Ratchet-Mechanismus die Besonderheit auf, dass die variable Verzinsung für eine Zinsperiode nicht unter die Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode absinken kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)

Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können mit einer gegenläufig variablen Verzinsung ausgestattet sein. Bei diesen Schuldverschreibungen entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum maßgeblichen Referenzzinssatz (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode wird aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode im Allgemeinen umso höher ist, desto geringer der jeweilige Wert des Referenzzinssatzes ist. Dagegen gilt: Je stärker der jeweilige Wert des Referenzzinssatzes ansteigt, desto stärker wird in der Regel auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken. Aus diesem Grund

sollten Anleger variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung insbesondere erwerben, wenn sie die Markterwartung haben, dass sich der Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) können darüber hinaus weitere der in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.3(c) beschriebenen Berechnungskomponenten aufweisen, wobei Anleger Folgendes beachten sollten:

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und einem Partizipationsfaktor/Hebel

Abweichend von der Beschreibung in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.3(c) partizipieren Anleger bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) an einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1; dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipieren die Anleger an einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle eines steigenden Referenzzinssatzes auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

(d) Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zahlungen von Zinsen an die Schuldverschreibungsgläubiger vor. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen sind verschiedene Szenarien denkbar: Beispielsweise können die Schuldverschreibungen zu einem anfänglichen Emissionspreis ausgegeben werden, der unter dem Nennbetrag liegt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt werden. Oder bei einer Emission entspricht der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen dem Nennbetrag. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen zu einem über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt in diesen Fällen die alleinige Ertragsmöglichkeit des Schuldverschreibungsgläubigers bis zur Fälligkeit dar. Ebenso denkbar ist es, dass sich bei einer Emission von Schuldverschreibungen aufgrund des anfänglichen Emissionspreises kein derartiger positiver Differenzbetrag ergibt und deshalb bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit für den Anleger besteht bzw., falls der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen den vom Anleger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) übersteigt, der Anleger sogar mit einem Kapitalverlust rechnen muss. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

(e) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung ungewiss, da die Verzinsung von der Entwicklung zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten abhängig ist. Der

für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinssatz wird auf der Grundlage der Differenz aus den zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Je größer der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ist, desto höher ist im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen reduziert sich hingegen im Allgemeinen, sofern sich der jeweilige Wert der Zinsdifferenz reduziert. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der jeweilige Wert der Zinsdifferenz auf den Wert Null fällt oder sogar einen negativen Wert annimmt und die Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen.

Die Anleger sollten die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Erwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung bzw. ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Wert der Zinsdifferenz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem jeweiligen Wert der Zinsdifferenz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen

Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung der Zinsdifferenz partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn der auf Grundlage der Zinsdifferenz berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde. Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen ist die Zinsuntergrenze (Floor) mindestens bei 0 (Null) Prozent p.a. festgelegt. Die Emissionsbedingungen können jedoch auch eine höhere Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall nicht unter die Zinsuntergrenze fallen, unabhängig von dem Zinssatz, der auf Grundlage des Werts der Zinsdifferenz berechnet wird. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung der Zinsdifferenz, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn sich die Zinsdifferenz für den Anleger ungünstig entwickelt und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei den Schuldverschreibungen der jeweilige, auf der Grundlage des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz zwischen der beiden Referenzzinssätze ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 von einer steigenden Zinsdifferenz, dagegen ist der Anleger bei einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % steigt die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle einer

steigenden Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle einer sinkenden Zinsdifferenz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)

Die Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können mit einer gegenläufigen Verzinsung ausgestattet sein. Bei diesen Schuldverschreibungen entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum jeweiligen Wert der Zinsdifferenz (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung). Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode wird aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) abzüglich des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode im Allgemeinen umso höher ist, je geringer der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ist. Dagegen gilt: Je stärker der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ansteigt, desto stärker wird in der Regel auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken. Wenn beide Referenzzinssätze den gleichen Wert aufweisen und die Zinsdifferenz daher einen Wert von Null aufweist, entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen dem Ausgangssatz (vorbehaltlich der Anwendung eines Aufschlags bzw. Abschlags bzw. der Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels).

Aus diesem Grund sollten Anleger Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass sich der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert oder im Idealfall sogar einen negativen Wert annimmt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Markterwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) können darüber hinaus weitere der in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.3(e) beschriebenen Berechnungskomponenten aufweisen, wobei Anleger Folgendes beachten sollten:

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und einem Partizipationsfaktor/Hebel

Abweichend von der Beschreibung in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 5.3(e) partizipieren Anleger bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) von einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1; dagegen ist der Anleger bei einer ansteigenden Zinsdifferenz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die

Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle einer ansteigenden Zinsdifferenz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

(f) **Range Accrual-Schuldverschreibungen**

Range Accrual-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Referenzwerte abhängig. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden unterschiedliche Bedingungen maßgeblich sind. Die Berechnung des Zinssatzes für eine Zinsperiode erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in Bezug auf die betreffende Zinsakkumulationsperiode.

Dies bedeutet, dass Anleger die maximale Verzinsung für eine Zinsperiode erzielen, wenn das vorgegebene Ereignis an allen Feststellungstagen in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode erfüllt ist und daher alle Feststellungstage auch Ereignistage sind. Dagegen ist die Verzinsung am niedrigsten, wenn an keinem der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode das vorgegebene Ereignis eintritt und deshalb kein Feststellungstag ein Ereignistag ist.

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung bzw. ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von Range Accrual-Schuldverschreibungen können zudem für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Daher partizipieren Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte der auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und einer Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von dem auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechneten Zinssatz nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Dies bedeutet, dass Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führt.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Referenzwerte sich für den Anleger ungünstig entwickeln und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

(g) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Switch-Schuldverschreibungen und den Trigger Switch-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann.

Bei den Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich. Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen bei Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Bei den Trigger Switch-Schuldverschreibungen hingegen ist der Wechsel der Verzinsungsart an ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis geknüpft. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden. Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen bezieht sich das Wechselereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzzinssätzen. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die Emissionsbedingungen der Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar. Die Emissionsbedingungen können unabhängig vom Wechsel der Verzinsungsart für eine oder mehrere vorgeschaltete Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können zudem vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können folgende Verzinsungsarten vor oder gegebenenfalls nach einem Wechsel der Verzinsungsart vorsehen:

Feste Verzinsung oder Stufenzins

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine feste Verzinsung oder Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer festen Verzinsung bleibt die Zinshöhe für die verschiedenen Zinsperioden unverändert. Bei einer Stufenzins-Verzinsung sehen die Emissionsbedingungen eine im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise kann eine Stufenzins-Verzinsung einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten wird auf die Beschreibung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 5.3(c)) verwiesen.

Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn ihrer Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart wird der Zinssatz für eine Zinsperiode auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung bei dieser Verzinsungsart ist von der zukünftigen Entwicklung beider Referenzzinssätze abhängig und daher ungewiss. Erhöht sich der Wert der Zinsdifferenz, erhöht sich im Allgemeinen die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Verringert sich dagegen der Wert der Zinsdifferenz, reduziert sich im Allgemeinen auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten sowie für eine Beschreibung der Markterwartung, die ein Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen mit der Verzinsungsart "Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen" haben sollte, wird auf die Beschreibung der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 5.3(d)) verwiesen.

(h) Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen

Bei den Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der festen Verzinsung nicht für die gesamte Laufzeit eine einheitliche Höhe aufweist. Bei diesen Schuldverschreibungen wird zu einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt (der **Wechseltag** oder der **Reset-Tag**) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein neuer Zinssatz festgelegt. Bei den Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen bleibt die Höhe der Verzinsung mit Ausnahme der Änderung des Zinssatzes mit Wirkung ab dem Wechseltag für die gesamte Laufzeit unverändert. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger mit Ausnahme der Festlegung des neuen maßgeblichen Zinssatzes am Wechseltag nicht von einem allgemein steigenden Marktzinzniveau.

Die Höhe des bis zum Wechseltag maßgeblichen festen Zinssatzes ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Dieser feste Zinssatz ist für die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle bis zum Wechseltag endenden Zinsperioden maßgeblich. Zu dem ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatz werden die Schuldverschreibungen für die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Höhe des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für den

Wechseltag und damit unter Berücksichtigung eines anerkannten Marktzinssatzes ermittelt. Steigt der Referenzzinssatz bis zum Wechseltag an, führt dies bei den Schuldverschreibungen in der Regel zur Festlegung eines höheren Zinssatzes für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen. Umgekehrt führt ein Absinken des Referenzzinssatzes bis zum Wechseltag in der Regel zur Festlegung eines niedrigeren Zinssatzes für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass für die Berechnung des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird auf den Stand des Referenzzinssatzes ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Stand des Referenzzinssatzes ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

5.4 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die Capital Requirements Regulation (**CRR**)).

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der EZB, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekendarpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen

Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekendarlehen in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Darlehen enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Darlehen

Die Deckungsmasse für Öffentliche Darlehen kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-

Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein bis drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwalter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Die oben beschriebenen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über das insolvenzfremde Vermögen für die Pfandbriefgläubiger und die Verwaltung durch den bzw. die Sachwalter sind im Falle von Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz zu beachten. Im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechen die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen den oben für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank beschriebenen Rechten; entsprechendes gilt im Falle einer Übertragung des Pfandbriefgeschäfts durch die Anwendung der Instrumente der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, Nr. 225, S. 1 vom 30.07.2014).

6. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Zahlungen auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger geschuldete Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die Auszahlende Stelle (wie nachfolgend definiert) verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit – unter Umständen auch rückwirkend – durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über – unter Umständen auch rückwirkende – Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren oder ihn für etwaige nachteilige Änderungen zu kompensieren.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen bzw. emittierten Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von dessen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem er ansässig ist oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegt, den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Ertragsbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem

inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt oder verwaltet werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (d.h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden in demselben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete gleichartige Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro sondern in fremder Währung erworben, veräußert oder eingelöst werden, sind die Veräußerungs- oder Einlösungserlöse und die Anschaffungskosten auf Basis des zum jeweiligen Veräußerungs- bzw. Anschaffungszeitpunkt geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen, so dass Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns sind. Die Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d.h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger vereinnahmter Stückzinsen erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus gewissen anderen Vertragsstaaten nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Danach können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung wird von den Finanzbehörden generell nur anerkannt, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Liegen bei den Schuldverschreibungen mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinnahmten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen oder (bei Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages) sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere durch einen Privatanleger über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus

Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt oder verwaltet, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen. Wenn die Schuldverschreibungen in einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine steuermindernde Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben.

Weiterhin kann der Privatanleger verlangen, dass alle Kapitalerträge eines Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem persönlichen progressiven Steuersatz besteuert werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Die tatsächlich einbehaltenen Kapitalertragsteuern werden, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet. Eine Steuerveranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei einem nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag oder einem noch nicht bei der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlust). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist jedoch auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig. Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen des Privatanlegers oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (nur bei Zusammenveranlagung) verrechnet werden, die diese im selben oder aber in einem späteren Veranlagungszeitraum erzielen.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die anfallenden Zinsen grundsätzlich für den jeweiligen Gewinnermittlungszeitraum zeitanteilig als Einnahmen zu erfassen.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören, ist jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und einem darüber liegenden Rückzahlungsbetrag der Nullkupon-Schuldverschreibung als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet.

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Gewerbebetrieb, so können die Erträge und Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die EU-Kommission und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Schuldverschreibungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) ein **Teilnehmendes FFI** (**Participating FFI**) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (**United States account**) der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber** (**Recalcitrant Holder**)) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (**foreign passthru payments**) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab 1. Januar 2019. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als

Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin** (**grandfathering date**) begeben wurden, d. h. (A) für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, und (B) der 1. Juli 2017 für Schuldverschreibungen, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, oder die (in beiden Fällen) nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderem im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; **IGA**) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf alle von ihm vereinnahmten Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites **Meldendes FI** (**Reporting FI**) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem IGA-Staat grundsätzlich nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einer IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer IGA) (ein solcher Einbehalt wird als **FATCA-Einbehalt** bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung geschlossen (die **IGA USA-Deutschland**), die im Wesentlichen auf der "Modell 1"-IGA basiert.

Sofern die Emittentin nach der IGA USA-Deutschland als Meldendes FI behandelt wird, wird sie ihrer Erwartung nach nicht zur Vornahme eines FATCA-Einhalts auf die von ihr geleisteten Zahlungen verpflichtet sein. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Emittentin tatsächlich als Meldendes FI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht zur Vornahme von FATCA-Einhalten auf Zahlungen, die sie leistet, verpflichtet sein wird. Die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen zu FATCA-Einhalten verpflichtet, wenn (i) ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen geleistet werden, kein Teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist und auch nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt, oder (ii) ein Anleger ein Nicht kooperierender Kontoinhaber ist.

Solange die Schuldverschreibungen in Globalurkunden verbrieft sind und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main oder ein anderes Clearingsystem gehalten werden, wird sich FATCA aller Voraussicht nach nicht auf die Höhe der auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin und einer Zahlstelle zu leistenden Zahlungen auswirken, da jede Stelle innerhalb der Zahlungskette, von der Emittentin bis hin zu den Teilnehmern des jeweiligen Clearingsystems, ein bedeutendes Finanzinstitut ist, dessen Geschäftstätigkeit von der Einhaltung der Bestimmungen des FATCA abhängig ist, und da nicht davon auszugehen ist, dass ein im Rahmen einer IGA möglicherweise eingeführter alternativer Ansatz Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben würde.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen

steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Allerdings hat sich Estland später entschieden, nicht teilzunehmen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Die Emission und Zeichnung von Schuldverschreibungen dürften hiervon jedoch ausgenommen sein.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Allerdings wird der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer derzeit noch zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Er könnte daher vor seiner Implementierung noch geändert werden. Der Zeitpunkt der Einführung der Finanztransaktionssteuer ist zudem unklar. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Investoren der Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

7.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen]¹⁴

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] festverzinslichen [[Stufenzins-]Schuldverschreibungen] [gedeckten [Stufenzins-]
]Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁷

¹⁴ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][3][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁸

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁹

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁰

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²¹

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

¹⁸ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.

²⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	[Festzinssatz][Zinssatz] in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]
-]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) **[Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags einfügen:** zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt], spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) **[Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags einfügen:** zu dem sich für diesen Vorzeitigen Fälligkeitstag aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt], spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags einfügen:

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
●	●
●	●
[●]	[●]

]

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag][zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

- [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmal zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [*Frist einfügen:* ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Strahlenberger Straße 15, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt

werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag am ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●]

[bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
- . Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor^{®22}] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]
- . Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.
- . Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[Bei Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere Überschrift einfügen: ●**] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [**andere Überschrift einfügen: ●**] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [**andere Seite einfügen: ●**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach

²² Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][**anderen Markeninhaber einfügen: [●]**]

dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert] [dem vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

- (b) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
- (c) [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
- (d) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- (f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) ●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [**anderen Ort einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

- (b) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
- (c) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
- (d) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- (f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]]

- [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.],[es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht

²³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²⁴ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes

²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [*bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:* Hypothekendarlehen] [*bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:* Öffentlichen Darlehen].]

[*Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:*

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. [*Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:* Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
6. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher

Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.2 [Tilgungsanleihen]²⁵

[Emissionsbedingungen

der festverzinslichen [Tilgungsanleihen] [gedeckten Tilgungsanleihen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²⁶

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**). Der **Ausstehende Nennbetrag** je Schuldverschreibung entspricht am ● (das **Valutierungsdatum**) dem Nennbetrag sowie an jedem anderen Tag dem Nennbetrag abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 5 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Ausstehende Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungstag beträgt [●].]²⁸

²⁵ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][3][4][und][●]) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.]²⁹

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]³⁰

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]³¹

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] [sowie] [der Stückzinsen] erfolgt auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

²⁹ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

³⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den jeweils am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag.] [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	Für die Berechnung der Verzinsung maßgeblicher Ausstehender Nennbetrag
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

§ 3

(Fälligkeit, Teilrückzahlung, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] ([jeweils ein][der] **Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des Nennbetrags)] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[Teilrückzahlungsbetrag]	[Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlung-Fälligkeitstag]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----

]

2. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 werden die Schuldverschreibungen an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] ([jeweils ein][der] **Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des Nennbetrags)] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[Teilrückzahlungsbetrag]	[Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

2. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 4 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 werden die Schuldverschreibungen an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsfälligkeitstag[en] [(jeweils ein)[der] **Teilrückzahlungsfälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des Nennbetrags)] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

Teilrückzahlungsfälligkeitstag	[Teilrückzahlungsbetrag]	[Ausstehender Nennbetrag ab dem Teilrückzahlungsfälligkeitstag]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

2. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag][zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 5 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

- [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmal zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [*Frist einfügen:* ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Strahlenberger Straße 15, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem zu diesem Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die

Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]³² [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin oder bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf

³² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]³³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 6 (Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden

³³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle

angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz

3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.3 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]³⁴

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]³⁵

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³⁶

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]³⁷

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

³⁴ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

³⁵ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³⁶ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

³⁷ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]³⁸

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.]³⁹

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴⁰

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴¹

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁴²

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

³⁸ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.

⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴² Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:
- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁴³⁴⁴

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁴⁵⁴⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁴⁷⁴⁸

[Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %]⁴⁹[, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ 8) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].]

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵⁰ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag [gemäß der folgenden Formel] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-]⁵¹ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁵² [● *]⁵³ [CMS ● Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [+][-] [● %][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁵⁴.

⁴³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁴⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Interpolierten Zinssatz vorgesehen ist.

⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁵² Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁵³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁵⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]⁵⁵

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:]

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:]

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen: ●*] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen: ●*] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert] [vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ●Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-]⁵⁶ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁵⁷ [● *]⁵⁸ [(● Euribor[®] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [● %][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁵⁹.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁶⁰

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁵⁷ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁵⁸ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁵⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:]

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:]

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●- Euribor[®] und dem ●- Euribor[®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. **Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. **Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
11. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln.]
12. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = (([●-]⁶¹[Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-] ⁶² [● *] ⁶³ [(●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode))) [+][-] [● %][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁶⁴.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁶⁵

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

⁶¹ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁶² Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁶³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁶⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:

[Aufschlag][Abschlag] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][anderen Ort einfügen: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][anderen Ort einfügen: ●] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][andere Währung einfügen: ●] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [andere Seite einfügen: ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen: ●**] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [**anderen Ort einfügen: ●**] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][**andere Währung einfügen: ●**] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

6. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] und dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]

7. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
9. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
10. [[Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]
12. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

[*Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:*

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

5. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Abs. ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:

- Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [**Frist einfügen: ●**] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Strahlenberger Straße 15, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
- Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt

werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●]

[bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][**weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●**]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] an einem [TARGET-Tag] [Londoner] [Stockholmer] [Osloer] [**anderen Ort einfügen: ●**] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-●-[Libor] [Nibor] [Stibor] [**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®]] an einem [TARGET-Tag] [Londoner] [Stockholmer] [Osloer] [**anderen Ort einfügen: ●**] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]
9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.
10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁶⁶ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

5. [Wenn [der][ein] [maßgebliche] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [oder] [der Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]⁶⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

⁶⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁶⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
 (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

- 6. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

- 1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die

Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.4 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen]⁶⁸

[Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁶⁹

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁷⁰

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁷¹

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

⁶⁸ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁶⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁷⁰ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

⁷¹ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 [Absatz 2][Absätze 2 und ●]) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁷²

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁷³

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁷⁴

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen

⁷² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁷³ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁷⁴ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

(a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden)], wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.]⁷⁵ [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁷⁶⁷⁷ .

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁷⁸⁷⁹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]⁸⁰⁸¹

[Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %] [, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ 8) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].]

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁸² Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag [gemäß der folgenden Formel] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

⁷⁵ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzinsbetrag.

⁷⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁷⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁷⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁷⁹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁸⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁸² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-]⁸³[Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-]⁸⁴ [● *]⁸⁵ [CMS ● Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [+][-] [● %][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁸⁶.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁸⁷

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁸⁵ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁸⁶ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁸⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
9. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
10. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ●Euribor® als Referenzzinssatz:]

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = $([●-]^{88}[\text{Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-}]^{89} [● *]^{90} [(● \text{Euribor}^{\circledast} \text{ am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode})] [+][-] [● \%][\text{den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode}][\text{den Abschlag für die betreffende Zinsperiode}]^{91}$.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁹²

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁹⁰ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁹¹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁹² Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:]

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:]

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

3. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ● Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●- Euribor[®] und dem ●- Euribor[®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= $NKZ + (D * (NLZ - NKZ) / (ATNLZ - ATNKZ))$;

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●- Euribor[®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●- Euribor[®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

6. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

7. **[Feststellungstag]** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
8. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
9. **[Bankgeschäftstag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
10. **[TARGET-Tag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Libor, Nibor, Stibor oder anderem Referenzzinssatz einfügen:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-]⁹³ [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-] ⁹⁴ [● *] ⁹⁵ [(●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)) [+][-] [● %][den Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][den Abschlag für die betreffende Zinsperiode]⁹⁶.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.]⁹⁷

[Der Zinssatz entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen:

⁹³ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.

⁹⁵ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁹⁶ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

⁹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:

[Aufschlag][Abschlag] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

3. ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][*andere Währung einfügen: ●*] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*][®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][*andere Währung einfügen: ●*] für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite [LIBOR01][LIBOR02][SIDE mit der Überschrift "FIXINGS"]][NIBR]] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im [Londoner][Stockholmer][Osloer][**anderen Ort einfügen: ●**] Interbanken-Markt um oder gegen [11:00][12:00][●] Uhr Ortszeit [London][Stockholm][Oslo] [**anderen Ort einfügen: ●**] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in [US Dollar][Australische Dollar][Schweizer Franken][Schwedische Kronen][Norwegische Kronen][**andere Währung einfügen: ●**] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] [bzw. der ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

4. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] und dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.], wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Monats-●-[Libor][Nibor][Stibor][**anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**][®] herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der [Libor][Nibor][Stibor][*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*]-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]
7. [Partizipationsfaktor bezeichnet [Wert einfügen: ●]]
8. [[Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
10. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]⁹⁸ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]⁹⁹

⁹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch [die Schuldverschreibungsgläubiger] [und] [die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:]

5. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmalig zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige[r] Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [**Frist einfügen:** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Strahlenberger Straße 15, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.
6. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum Nennbetrag am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
7. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw.

der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. [Wenn [der][ein] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁰⁰ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen

¹⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekenspfandbriefen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [**alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●**]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die

Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.5 [Nullkupon-Schuldverschreibungen]¹⁰¹

[Emissionsbedingungen

der [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckten Nullkupon- Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁰²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁰³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁰⁴

§ 2

(Verzinsung)

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.

¹⁰¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁰² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁰³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁰⁴ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt: ●**] je Schuldverschreibung spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des Vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum für diesen vorzeitigen Fälligkeitstag jeweils wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (jeweils ein **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**), in Höhe von [**Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht: ●**] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●]	<i>[Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt: ●]</i>
[●]	<i>[Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt: ●]</i>

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach zum ●, ● (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]
4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
5. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und

veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 5
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
 2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
 3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]**] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und** (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]**

und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.6 [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen]¹⁰⁵

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁰⁶

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in **[Festgelegte Währung einfügen: ●]** (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [**andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●**] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁰⁷

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁰⁸

¹⁰⁵ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁰⁶ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁰⁷ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁰⁸ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁰⁹

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.]¹¹⁰

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹¹¹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹¹²

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹¹³

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

¹⁰⁹ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.

¹¹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹² Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹³ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.):

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹¹⁴¹¹⁵

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹¹⁶¹¹⁷

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹¹⁸¹¹⁹

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]¹²⁰ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz =

$$[[([\bullet \% -]^{121} [\bullet *]^{122} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%)]]$$

$$[[([\bullet *]^{123} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\text{max}} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\text{min}}) [[+][-] \bullet \%)]].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

¹¹⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹¹⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹¹⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹²⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

¹²¹ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

¹²² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹²³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{max} ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{min} ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS

● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[*Bei Zinsdifferenz aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:*

Zinssatz =

$$[[([\bullet \% -]^{124} [\bullet *]^{125} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}})[[+][- \bullet \%]])]$$

$$[[([\bullet *]^{126} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{max}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{min}})[[+][- \bullet \%]])].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].]

¹²⁴ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

¹²⁵ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹²⁶ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

3. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor[®]_{max}** ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor[®]_{min}** ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-

Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.][**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
8. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. ***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. ***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen:** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere*

Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].
9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 7 bekannt machen.
10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von

internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹²⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹²⁸ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

**§ 5
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

¹²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹²⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

- 4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

- 1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- 2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- 3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
- 5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen

Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

6. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*]] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine

Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.7 [Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen]¹²⁹

[Emissionsbedingungen

der [Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹³⁰

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³¹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹³²

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

¹²⁹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹³⁰ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹³¹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹³² Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹³³

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹³⁴

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹³⁵

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen

¹³³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹³⁵ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.¹³⁶ [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹³⁷¹³⁸

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹³⁹¹⁴⁰

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁴¹¹⁴²

- (b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]¹⁴³ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz =

$$[[([\bullet \% -]^{144} [\bullet *]^{145} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%)]]$$

$$[[([\bullet *]^{146} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\text{max}} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}_{\text{min}}) [[+][-] \bullet \%)]].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

¹³⁶ Einfügen bei Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins.

¹³⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹³⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁴¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁴² Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁴³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

¹⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

¹⁴⁵ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹⁴⁶ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{max} ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre_{min} ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS

● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
7. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[*Bei Zinsdifferenz aus ●-Monats-Euribor[®] einfügen:*

Zinssatz =

$$[[([\bullet \% -]^{147} [\bullet *]^{148} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}})[[+][- \bullet \%]])]$$

$$[[([\bullet *]^{149} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{max}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}_{\text{min}})[[+][- \bullet \%])].$$

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].]

¹⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.

¹⁴⁸ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

¹⁴⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

3. **●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor[®]_{max}** ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor[®]_{min}** ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] berechnet (falls zutreffend) als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] bzw. der ●-Monats-

Euribor[®] (falls zutreffend) der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

4. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
5. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
6. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.][**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]
7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
8. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]¹⁵⁰ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich [oder größer ist als der][dem] Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁵¹

¹⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

¹⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁵² [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

¹⁵² Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:** Hypothekendarlehenpfandbriefen] **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6 (Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb

bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] **[andere Person einfügen: ●]** [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und** (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung,

Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.8 [Range Accrual-Schuldverschreibungen]¹⁵³

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁵⁴

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁵⁵

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁵⁶

¹⁵³ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁵⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁵⁵ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁵⁶ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)[●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.]¹⁵⁷

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.]¹⁵⁸

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁵⁹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁶⁰

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁶¹

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

¹⁵⁷ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.

¹⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁶¹ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁶²¹⁶³

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁶⁴¹⁶⁵

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁶⁶¹⁶⁷

- (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere]¹⁶⁸ Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die [*Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:* für die betreffende Zinsakkumulationsperiode maßgebliche] Bedingung erfüllt ist.

¹⁶² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁶³ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁶⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁶⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁶⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁶⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] abgestellt. Ist an diesem unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.]¹⁶⁹

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [Accrualzinssatz ist [● % p.a.] [ergibt sich für die [jeweilige] Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (d) [**Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit:** Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁷⁰ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁷¹ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als] [oder gleich] ● %]¹⁷² [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %]¹⁷³ [,] [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als] [oder gleich] ● % oder aber kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]¹⁷⁴ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁷⁵ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %]¹⁷⁶ [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als][oder gleich] ● %]¹⁷⁷ [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem

¹⁶⁹ Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

¹⁷⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● % [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●]¹⁷⁸ [der Referenzpreis des Referenzwerts kleiner [als][oder gleich] ●]¹⁷⁹ [,] [der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der Referenzpreis des Referenzwerts entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit: Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode erfüllt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode maßgebliche Bedingung am betreffenden Feststellungstag eingetreten ist:

Zinsakkumulationsperiode	Maßgebliche Bedingung für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode
[●]	[●] ¹⁸⁰
[●]	[●] ¹⁸⁰
[●]	[●] ¹⁸⁰
[●]	[●] ¹⁸⁰
[●]	[●] ¹⁸⁰
[●]	[●] ¹⁸⁰

]

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten Tag der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].
- (f) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapengeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapengeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

¹⁷⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁷⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

¹⁸⁰ Eine der Bedingungen wie in der vorangehenden Arbeitsanweisung für Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit einfügen.

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

- (g) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen

[11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]]

- (h) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [EURUSDFIX=WM][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX EURUSD <GO>][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]
- (i) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln.]]
- (j) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (k) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (l) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁸¹
- (m) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt.]], deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung

¹⁸¹ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹⁸²

6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:]

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. *[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]* Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

¹⁸² Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

2. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
6. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][**Datum einfügen: ●**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]
7. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
8. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][**weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●**] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
9. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor[®]] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].
10. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.

11. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁸³ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht

¹⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.,,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹⁸⁴ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

**§ 5
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

¹⁸⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
6. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 6

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ 6 Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der

Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [8][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]

2. [Eine **Marktstörung** liegt in den folgenden Fällen vor:
 - (a) [die Nichtveröffentlichung des Euro-Referenzkurses auf der Bildschirmseite; [oder]]
 - (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Referenzwert,[oder][
 - (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind]sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]¹⁸⁵
3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwerts] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]
4. [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Referenzwerts, wird der Referenzpreis des Referenzwerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
5. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Referenzwert] [,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
6. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Referenzwert dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Referenzwert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Referenzwert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Referenzwert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

¹⁸⁵ Bei Währungswechselkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

- (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Referenzwerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.] ¹⁸⁶

§ [7][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein

¹⁸⁶ Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [10][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

**§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ [12][●] (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches

Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.9 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen]¹⁸⁷

[Emissionsbedingungen

der [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Range-Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]¹⁸⁸

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁸⁹

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹⁹⁰

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

¹⁸⁷ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁸⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁸⁹ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

¹⁹⁰ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁹¹

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]¹⁹²

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]¹⁹³

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual).]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen

¹⁹¹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁹² Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹⁹³ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.¹⁹⁴ [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

- (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁹⁵¹⁹⁶

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁹⁷¹⁹⁸

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]¹⁹⁹²⁰⁰

- (b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere]²⁰¹ Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die [**Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:** für die betreffende Zinsakkumulationsperiode maßgebliche] Bedingung erfüllt ist.

¹⁹⁴ Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.

¹⁹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁹⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁹⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

²⁰¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variable verzinslich sind.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] abgestellt. Ist an diesem unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.]²⁰²

- (b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.
- (c) [Accrualzinssatz ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[Accrualzinssatz]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

- (d) [*Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit:* Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²⁰³ [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]²⁰⁴ [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als] [oder gleich] ● %]²⁰⁵ [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %]²⁰⁶ [,] [der ●-Monats-Euribor[®] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %]²⁰⁷ [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %]²⁰⁸ [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %]²⁰⁹ [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner [als][oder gleich] ● %]²¹⁰ [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem

²⁰² Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.

²⁰³ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁴ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁵ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁶ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁷ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁸ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²⁰⁹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹⁰ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

●-Monats-Euribor[®] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● % [ist] [,] [und] [oder]

[der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●]²¹¹ [der EUR/USD-Wechselkurs kleiner [als][oder gleich] ●]²¹² [,] [der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der EUR/USD-Wechselkurs entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit: Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode erfüllt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode maßgebliche Bedingung am betreffenden Feststellungstag eingetreten ist:

Zinsakkumulationsperiode	Maßgebliche Bedingung für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode
[●]	[●] ²¹³
[●]	[●] ²¹³
[●]	[●] ²¹³
[●]	[●] ²¹³
[●]	[●] ²¹³
[●]	[●] ²¹³

]

- (e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten Tag der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].
- (f) [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapageschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

²¹¹ Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹² Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

²¹³ Eine der Bedingungen wie in der vorangehenden Arbeitsanweisung für Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit einfügen.

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

- (g) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen

[11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

- (h) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [EURUSDFIX=WM][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX EURUSD <GO>][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]
- (i) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]
- (j) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (k) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (l) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²¹⁴
- (m) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.]], deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung

²¹⁴ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²¹⁵

6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [8] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)]²¹⁶ zurückgezahlt.
2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]²¹⁷

[Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

²¹⁵ Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.

²¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

²¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:]

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. [Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.]][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²¹⁸ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

²¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[§ 6

(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ 6 Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [8][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]
2. [Eine **Marktstörung** liegt in den folgenden Fällen vor:
- (a) [die Nichtveröffentlichung des Euro-Referenzkurses auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Referenzwert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]²¹⁹

3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwerts] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahlung verschiebt sich entsprechend.]

²¹⁹ Bei Währungswechselkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

4. [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Referenzwerts, wird der Referenzpreis des Referenzwerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
5. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Referenzwert] [,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
6. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Referenzwert dauerhaft eingestellt wird,]
 - (a) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (b) [der Referenzwert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Referenzwert enthaltenen Währung beschränken]
 - (c) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Referenzwert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (d) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Referenzwerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.] ²²⁰

§ [7][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle]

²²⁰ Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

[*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 9[●]

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [*jeweiligen*] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 8[●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [10][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

**§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht

werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche

und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

7.10 [[Trigger] [Switch][Festsatz-Reset]-Schuldverschreibungen]²²¹

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [[Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset]-Schuldverschreibungen] [gedeckten [Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset]-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²²²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] [Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset]-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2 bis 4) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Hinterlegungsstelle]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²²³

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²²⁴

§ 2

(Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

²²¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²²² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²²³ Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

²²⁴ Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 2)[3][und][●] (ausschließlich) verzinst.]²²⁵

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.]²²⁶

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.]²²⁷

3. [[Stückzinsen werden [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²²⁸

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]²²⁹

²²⁵ Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

²²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²²⁷ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²²⁸ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

²²⁹ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung einheitlich für alle Zinsperioden erfolgt, einfügen.

4. [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus den Absätzen 5 [und 6][bis [●]] in Verbindung mit §§ 3 und 4.

[Für Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

5. Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmals] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahltag][mit Wirkung zum ●]] ([jeweils ein][der] **Wechseltag**) ausüben.
6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **Maßgebliche Wechseltag**), richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.
7. Die Ausübung des Rechts, die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

[Für Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:]

5. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis (wie in Absatz 6 definiert) erstmals nach dem [**Tag einfügen:** ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.
6. Das **Wechselereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor[®]] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]]
7. Für alle Zinsperioden vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 4.
8. Die Emittentin wird den Eintritt des Wechselereignisses sowie den Zeitpunkt, an dem der Wechsel der Verzinsungsart wirksam wird, unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.]

[Für Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen einfügen:]

5. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig am [**Datum einfügen:** ●] (der **Wechseltag**) [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 6 Absatz ●)] neu festgelegt.
6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.]

§ 3
(Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden[, die an oder vor dem [Maßgeblichen] Wechseltag (§ 2 Absatz ●) enden,] [vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt [jeweils als Prozentsatz p.a.]:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]²³⁰⁾²³¹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]²³²⁾²³³

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]]²³⁴⁾²³⁵

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[beträgt ● % p.a. und setzt sich zusammen aus ● % p.a. plus einem Emissionsspread in Höhe von ● % p.a.]²³⁶

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a.
[●] ²³⁷	[●]
[●] ²³⁸	[●]
[●] ²³⁹	[●]
[●] ²⁴⁰	[●]
[●] ²⁴¹	[●]

] ²⁴²

²³⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²³¹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

²³² Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²³³ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

²³⁴ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²³⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

²³⁶ Bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Aufschlag in Höhe des Emissionsspreads einfügen.

²³⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²³⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴² Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.

[wird von der Berechnungsstelle (§ 10) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{243} [(CMS \bullet \text{ Jahre})][+][-] [\bullet \%]^{244})$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$ p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$ p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁴⁵	[●]	[●]
[●] ²⁴⁶	[●]	[●]
[●] ²⁴⁷	[●]	[●]
[●] ²⁴⁸	[●]	[●]
[●] ²⁴⁹	[●]	[●]
[●] ²⁵⁰	[●]	[●]

]]

[Bei variabler Verzinsung mit ●Euribor® als Referenzzinssatz:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{251} [(●Euribor^{\circledR})][+][-] [\bullet \%]^{252})$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \%$ p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \%$ p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁵³	[●]	[●]
[●] ²⁵⁴	[●]	[●]
[●] ²⁵⁵	[●]	[●]
[●] ²⁵⁶	[●]	[●]
[●] ²⁵⁷	[●]	[●]
[●] ²⁵⁸	[●]	[●]

²⁴³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁴⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁴⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁴⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵¹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁵² Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁵³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁵⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

]]

[Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:

Zinssatz = $([\bullet *]^{259} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{260}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{261}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{262}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{263}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{264}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{265}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]

[Bei Zinsdifferenz aus Euribor[®] Sätzen einfügen:

Zinssatz = $([\bullet *]^{266} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}) [[+][-] \bullet \%]$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
$[\bullet]^{267}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{268}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{269}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{270}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{271}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$
$[\bullet]^{272}$	$[\bullet]$	$[\bullet]$

]]]

2. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

²⁵⁹ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁶⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁶ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁶⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁶⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

- (a) [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag einer Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]
- (b) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag anfordern.]

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]]

- (c) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend) jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

- (d) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].]
- (e) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (f) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (g) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁷³

²⁷³ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

(h) **Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.], deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]²⁷⁴

3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 9 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [[Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 3 bestimmt wird, [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des Zinsbetrags] in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 3 bestimmt, erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²⁷⁵

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]²⁷⁶

§ 4

(Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder nach dem [Maßgeblichen] Wechseltag (§ 2 Absatz ●) beginnen,] [nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

²⁷⁴ Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.

²⁷⁵ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

²⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
[●] ²⁷⁷	[●]
[●] ²⁷⁸	[●]
[●] ²⁷⁹	[●]
[●] ²⁸⁰	[●]
[●] ²⁸¹	[●]

] ²⁸²

[wird von der Berechnungsstelle (§ 10) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz oder Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Zinsfeststellung in Abhängigkeit von CMS Jahressätzen:

Zinssatz = ([● *]²⁸³ [(CMS ● Jahre))][+][−] [● %]²⁸⁴ [Emissionsspread in Höhe von ● % p.a]²⁸⁵.
 [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁸⁶	[●]	[●]
[●] ²⁸⁷	[●]	[●]
[●] ²⁸⁸	[●]	[●]
[●] ²⁸⁹	[●]	[●]
[●] ²⁹⁰	[●]	[●]
[●] ²⁹¹	[●]	[●]

]]

[Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor[®] als Referenzzinssatz:

Zinssatz = ([● *]²⁹² [(● Euribor[®]))][+][−] [● %]²⁹³. [Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a.][Der Zinssatz beträgt höchstens ● % p.a.] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten

²⁷⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁷⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸² Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.

²⁸³ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁸⁴ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

²⁸⁵ Bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Aufschlag in Höhe des Emissionsspreads einfügen.

²⁸⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁸⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹² Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

²⁹³ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ²⁹⁴	[●]	[●]
[●] ²⁹⁵	[●]	[●]
[●] ²⁹⁶	[●]	[●]
[●] ²⁹⁷	[●]	[●]
[●] ²⁹⁸	[●]	[●]
[●] ²⁹⁹	[●]	[●]

]]

[Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{300} (\text{CMS } \bullet \text{ Jahre} - \text{CMS } \bullet \text{ Jahre}) [[+][-] \bullet \%])$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●] ³⁰¹	[●]	[●]
[●] ³⁰²	[●]	[●]
[●] ³⁰³	[●]	[●]
[●] ³⁰⁴	[●]	[●]
[●] ³⁰⁵	[●]	[●]
[●] ³⁰⁶	[●]	[●]

]]

[Bei Zinsdifferenz aus Euribor[®]-Sätzen einfügen:]

Zinssatz = $([\bullet *]^{307} (\bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}} - \bullet\text{-Monats-Euribor}^{\text{®}}) [[+][-] \bullet \%])$. [Der Zinssatz beträgt mindestens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz beträgt höchstens $\bullet \% \text{ p.a.}$] [Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
-------------	--------------------------------	-------------------------------

²⁹⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁷ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

²⁹⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁰ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

³⁰¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁴ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁵ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁶ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁷ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[●] ³⁰⁸	[●]	[●]
[●] ³⁰⁹	[●]	[●]
[●] ³¹⁰	[●]	[●]
[●] ³¹¹	[●]	[●]
[●] ³¹²	[●]	[●]
[●] ³¹³	[●]	[●]

]]]

2. Die im Rahmen dieses § 4 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der am Wechseltag beginnenden] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 1.]
- (b) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [*andere Überschrift einfügen:* ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die Reuters Seite [ICESWAP2] [*andere Seite einfügen:* ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder

³⁰⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³⁰⁹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³¹⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³¹¹ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³¹² Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

³¹³ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

- (c) [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen:* ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®] (falls zutreffend)] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

- (d) **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und *weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln].
- (e) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- (f) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (g) **Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]³¹⁴
- (h) **Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.], deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]³¹⁵

3. [Der nach der Zinsformel in Absatz 1 berechnete Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] wird gemäß § 9 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [[Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 4 bestimmt wird, [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] sowie] [des Zinsbetrags] in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 4 bestimmt, erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]]³¹⁶

³¹⁴ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

³¹⁵ Bei Euribor[®] als Referenzzinssatz einfügen.

³¹⁶ Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

§ 5
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.]
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:]

- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 9 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

]

§ 6 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

4. [Wenn der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] entsprechend.]³¹⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

4. [Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] entsprechend.]³¹⁸ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

**§ 7
(Status)**

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

³¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

³¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Bei Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

[Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. **[Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.
5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts

umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

6. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 8

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 9

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*] [elektronisch im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 10

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine

andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 9 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 11 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 12 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden

Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: presse@helaba.de.] [*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VBSG einfügen: ●*]

§ 13

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der

Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 9 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

8.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 8.3) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

8.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen

wurde und wird nicht von einer U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer nach diesem Gesetz vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechnete Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des

Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

8.4 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 9 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.5 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

8.6 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach § 16 WpPG und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

8.7 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 25. April 2017, das in Ziffer 3 in den Basisprospekt einbezogen wird;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 68 bis 211 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013, einschließlich der Änderungen der Emissionsbedingungen, die im Wege des Nachtrags Nr. 1 vom 13. Januar 2014 (Ziffer 1.5, Seite 5 bis 7 (einschließlich)) erfolgt sind, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 77 bis 216 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2014, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden;
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 87 bis 239 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2015, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden; und
- Emissionsbedingungen (Ziffer 7, Seite 88 bis 238 (einschließlich)) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 28. April 2016, einschließlich der Änderungen der Emissionsbedingungen, die im Wege des Nachtrags vom 12. September 2016 (Ziffer 3.2, Seite 5 bis 6 (einschließlich)) erfolgt sind, die in Ziffer 7 in den Basisprospekt einbezogen werden.

Die nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Teile (i) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013, (ii) des Nachtrags Nr. 1 vom 13. Januar 2014, (iii) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2014, (iv) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2015, und (v) des Basisprospekts der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 28. April 2016 sowie (vi) des Nachtrags vom 12. September 2016 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular vom 25. April 2017, der Basisprospekt der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2013, der Nachtrag Nr. 1 vom 13. Januar 2014, der Basisprospekt der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2014, der Basisprospekt der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2015, der Basisprospekt der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 28. April 2016 sowie der Nachtrag vom 12. September 2016 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> veröffentlicht.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 25. April 2017
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]³¹⁹
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[[nachrangige] Festverzinsliche [[Stufenzins-]Schuldverschreibungen]
[gedeckte [Stufenzins-]Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[Tilgungsanleihen]
[gedeckte Tilgungsanleihen (Pfandbriefe)]
[[nachrangige] Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [gedeckte Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]]
[Variabel verzinsliche [Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen
(Pfandbriefe)]]
[[Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckte Nullkupon- Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zinsdifferenz-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins-Zinsdifferenz-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Range-Accrual
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckte Zielzins Range Accrual-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen] [gedeckte [Trigger] Switch-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]
[[nachrangige] [Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen] [gedeckte Festsatz-Reset-
Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]]

[[Die Schuldverschreibungen] [Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden unter
folgende[m][n] Namen vermarktet: ●

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

³¹⁹ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekendarlehen [●]] [Öffentliche Darlehen [●]] von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 25. April 2017 [, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche dem früheren Basisprospekt vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016] entnommen wurden und welche per Verweis in den Basisprospekt vom 25. April 2017 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit allen etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Der Basisprospekt, alle etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter <http://prospekte.helaba.de> für den Basisprospekt und etwaige Nachträge und unter <http://endgueltigebedingungen.helaba.de> bzw. <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> für die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

[Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016] [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015]] dokumentiert wurden, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 25. April 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert am 26. April 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. April 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehen) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite <http://prospekte.helaba.de> veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen:** ●] werden nach Emission mit den am ●³²⁰ begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ● der Emissionsbedingungen).]

[Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen:** ●] werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom [13. Mai 2013][13. Mai 2014][13. Mai 2015][28. April 2016][25. April 2017] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [**Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:** ●] [**Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:** eine Aufstockung][**Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:** weitere Aufstockungen] erfolgte[n]), konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden (§ ● der Emissionsbedingungen).]

³²⁰ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 25. April 2017 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●**], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
9. **[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum]** ●
10. **[Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente]** ●
11. **Emissionsbedingungen** ●

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung): Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.1 des Basisprospekts einfügen: ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN REFERENZWERT] [DIE REFERENZWERTE]]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.2 des Basisprospekts einfügen: ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.3 des Basisprospekts einfügen: ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.4 des Basisprospekts einfügen: ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.5 des Basisprospekts einfügen: ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.6 des Basisprospekts einfügen: ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.7 des Basisprospekts einfügen: ●]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 10.8 des Basisprospekts einfügen: ●]

9. [ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM]

[Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 10.9 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR ZINSBERECHNUNGEN MIT DERIVATIVER KOMPONENTE]

[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente einfügen: ●]

11. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 7 des Basisprospekts einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) bzw., sofern von der Option der Erstellung einer Zusammenfassung Gebrauch gemacht wird, bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung ab 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) emissionspezifische Zusammenfassung analog zu Ziffer 1 des Basisprospekts einfügen: ●]

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

10.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[[festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Stufenzins-Schuldverschreibungen][Festverzinsliche Tilgungsanleihen [mit Stufenzins]].]

[variabel verzinsliche [Zielzins-]Schuldverschreibungen [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel] [,][und] [Ratchet-Mechanismus].]

[variabel verzinsliche [Zielzins-]Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel] [,][und] [Ratchet-Mechanismus].]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.]

[[Zielzins-]Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [mit einer gegenläufigen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)] [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel].]

[[Zielzins-]Range Accrual-Schuldverschreibungen [mit unterschiedlichen Bedingungen für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden und] [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)].]

[[Switch-Schuldverschreibungen] [Trigger Switch-Schuldverschreibungen] mit den Verzinsungsarten

[feste Verzinsung]³²¹ [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes [(mit [Aufschlag] [Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]]³²² [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen [(mit [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]]³²³.

[Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen.]

³²¹ Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

³²² Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

³²³ Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

Es wird besonders auf die Ziffer 2.2 und Ziffer 5 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein[e]

[Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses]

[und eine] [Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags]

[und ein] [ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[und ein] [Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses]

[und ein] [ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger].

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in Ziffer 2.3 und Ziffer 5.2 des Basisprospekts abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der ●.

(c) Rendite

[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt *[Angaben zur Rendite einfügen: ●]*.]³²⁴

[Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist:

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.]

(d) [Rating

[Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●]

³²⁴ Einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist.

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●]

]

(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

10.2 [Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

[Angaben zum Referenzwert/zu den Referenzwerten einfügen:

[Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze einfügen: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●]³²⁵³²⁶

[Beschreibung des Euro-US-Dollar Wechselkurses als Referenzwert einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Euro-US-Dollar Wechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können: ●]]³²⁷]]

10.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren

³²⁵ Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen.

³²⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Referenzwert einfügen.

³²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Referenzwert einfügen.

Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu: [***Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen***]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [***anderen Zeitraum einfügen: ●***] erfolgen.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [***Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●***].]

[Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

10.4 [Bedingungen für das Angebot]³²⁸[Bedingungen für die Emission]³²⁹

³²⁸ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

³²⁹ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [der Emittentin] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●**].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/\●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**]].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●**].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [**andere Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●**].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] **[Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●]**. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn]**[andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●]** hinterlegt.]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] beträgt [●] % des Nennbetrags[.] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] beträgt ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen

das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

]]

[Falls zutreffend einfügen:

10.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

10.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]

[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt.]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [Name einfügen: ●] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: soweit rechtlich zulässig und] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●]]

[Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse einfügen: ●] [eingeführt] [einbezogen].]

[Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

10.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diesen Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

10.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Referenzwertbezug einfügen: Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals

der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwerts zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [10.5][●] "Übernahme/Platzierung").] [*weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●*]

10.9 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand hat.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder

- (b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die **Versicherungsvermittlungsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt.]

[*andere Verkaufsbeschränkung einfügen: ●*]

11. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

12. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 25. April 2017

gez. Henning Wellmann

gez. Christian Hee